Konsulargerichtsbarkeit in Strafsachen.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Falter

aus Neuenstadt.

ACAD. LIBR. BAT. BIBL.

Approbiert am 8. März 1909.

Nürnberg 1909.

Buch- und Kunstdruckerei von Benedikt Hilz.

95

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Meinen lieben Eltern gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7
Kurzer geschichtlicher Überblick 10
Rechtsquellen 16
Literatur 18

§ 1. Der Konsulargerichtsbarkeit unterworfene Personen 20
§ 2. Die Gerichtsverfassung 42
§ 3. Das anzuwendende Recht 62
§ 4a. Das Verfahren in Strafsachen 71
§ 4b. Die Rechtsmittel 83
§ 5. Rechtshilfe 91

Einleitung.

Von dem unter Leitung des Reichskanzlers stehenden Auswärtigen Amt ressortieren wie die Gesandten auch die Konsuln. Die Aufgabe der letzteren ist vor allem, die privaten Interessen der in fast allen Ländern angesiedelten deutschen Reichsangehörigen zu vertreten. Je mehr der Staat, in dem diese sich aufhalten, vermöge seiner fortgeschrittenen Kultur und der damit zusammenhängenden Gesetzgebung selbst einen genügenden rechtlichen Schutz der in seinem Gebiet sich aufhaltenden Fremden garantiert, desto weniger wird Raum für eine diesbezügliche konsularische Tätigkeit sein, da man ja jedem souveränen Staate zunächst selbst die Befugnis zugestehen muß, allen in seinem Gebiet sich aufhaltenden Personen ihr Recht zu verschaffen, andererseits hat dieser nicht die Pflicht, die Vermittlung eines Vertreters zuzulassen, wenn eine seiner Behörden oder der seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen einen Anspruch gegen einen solchen Fremden geltend machen will. So beschränkt sich in den heutigen Tages als Kulturländer anerkannten Staaten die Tätigkeit der Konsuln im wesentlichen auf den Schutz des Handels, des Verkehrs, der Schiffahrt, die Überwachung der Beobachtung der Staatsverträge, durch die ein geregelter Verkehr gewährleistet, ja ermöglicht wird, endlich auf die Erteilung von Rat und Beistand an Angehörige des Reiches und befreundeter Staaten (§ 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867). Die öffentlichrechtliche Funktion der Konsuln ist also im Vergleich mit

ihrer Tätigkeit zum Schutze privatrechtlicher Interessen in diesen Ländern sehr unbedeutend.

Ganz anders gestaltet sich die Tätigkeit der Konsuln in den weniger oder nicht kultivierten Staaten des Ostens und Südens. Hier ist den Konsuln die Ausübung eines der wichtigsten Hoheitsrechte des Aufenthaltsstaates selbst, die Gerichtsbarkeit über gewisse Kreise von Personen verliehen, so daß dadurch auch die Stellung dieser letzteren eine ganz außergewöhnliche für in fremden Landen sich Aufhaltende ist; sie wurde auch früher geradezu als „Exterritorialität“[1] bezeichnet. Es sind jedoch die genannten Personen von den Hoheitsrechten ihres Aufenthaltsstaates nur in so weit ausgenommen, als dies in Verträgen mit letzterem festgesetzt ist oder sich ein feststehendes Gewohnheitsrecht für diesen Staat herausgebildet hat. So wird auch jetzt allgemein zwischen der für gewisse Beamte auf Grund des Völkerrechts in allen Staaten bestehende Ausnahmestellung und der rechtlichen Stellung oben genannter Personen ein prinzipieller Unterschied gemacht und nur die erstere noch „Exterritorialität“ genannt[2].

Den Grund zu dieser Behandlung von Angehörigen zivilisierter Staaten in nichtchristlichen Ländern gibt der koreanische-deutsche Vertrag vom 26. November 1883 in einem Schlußprotokoll an. Hier heißt es: „Dem Rechte der exterritorialen Jurisdiktion über deutsche Reichsangehörige wird von der kaiserlich deutschen Regierung entsagt werden, sobald nach ihrer Auffassung die Gerichtsverfassung und die Gesetze des Königreiches Korea so weit geändert und gebessert worden sind, um die gegenwärtig bestehenden Bedenken gegen eine Unterstellung deutscher Reichsange-

[1] Vgl. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar vom 2. Dez. 1885 in Art. XVI; im gleichen Sinne entschied das Reichsoberhandelsgericht.

[2] Erkenntnis des Reichsgerichts vom 26. Febr. 1891; vgl. auch § 2 Abs. 1 des KGG.

höriger unter die koreanische Gerichtsbarkeit zu beseitigen und die koreanischen Richter eine gleiche richterliche Befähigung und eine ähnliche unabhängige Stellung, wie der deutsche Richterstand erreicht haben werden."

Dazu kommt in den mohammedanischen Staaten noch der enge Zusammenhang von Religion und Gerichtsbarkeit einerseits und das ganz extrem fremdenfeindliche Prinzip dieser Religion andererseits (siehe weiter unten).

Aus oben angeführtem Schlußprotokoll ergibt sich, daß dieses Hoheitsrecht der Jurisdiktion in den betreffenden Staaten nicht im eigentlichen Sinne abgetreten wurde, sondern nur in Vertretung der betreffenden territorialen Staatsgewalt ausgeübt wird, da sie selbst noch nicht fähig ist, über Fremde eine der Kultur derselben entsprechende Justiz auszuüben. Das Gleiche ist auch bei den mit anderen Staaten geschlossenen Verträgen der Fall. Wäre die Jurisdiktion schlechtweg abgetreten, so müßten die in den Verträgen nicht geregelten Punkte zu gunsten der Konsularjurisdiktion ausgelegt werden und nur die der Landesgewalt ausdrücklich vorbehaltenen Befugnisse würden derselben zustehen, was der überall geübten Praxis widerspräche. Im Gegensatze zu dieser Ansicht steht allerdings der Umstand, daß Geldstrafen nicht in die Kasse des Territorialstaates, sondern in die des die Gerichtsbarkeit ausübenden Staates fließen.

Eine derartige Vertretung in der Ausübung dieses Hoheitsrechtes innerhalb der Grenzen eines souveränen Staates durch eine fremde Behörde kann nur dann stattfinden, wenn ersterer eine solche gestattet hat. Ist einmal eine Gestattung erfolgt, so kann der Territorialstaat, auch wenn der Grund zur Ausübung weggefallen ist, und sich also dieselbe nicht mehr rechtfertigen läßt, sie doch nicht einseitig aufheben, sondern es bedarf dazu eines besonderen zwischen den beiden beteiligten Staaten geschlossenen

Vertrages, wie auch mit Japan ein solcher geschlossen wurde, während z. B. in Rumänien heute noch, trotzdem nach allgemeiner Ansicht die Gründe zur Ausübung nicht mehr vorhanden sind, wenigstens formell die Konsularjurisdiktion besteht. Kommt jedoch ein souveräner Staat, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, unter die Herrschaft einer zivilisierten Macht, so ist klar, daß nunmehr die mit ersterem geschlossenen Verträge in dieser Beziehung ihre Gültigkeit verlieren, da sich die Justizhoheit des herrschenden Staates nun ohne weiteres auf das von ihm abhängige Gebiet erstreckt.

Kurzer geschichtlicher Überblick.

Die noch im Mittelalter in westeuropäischen Staaten ausgeübte Konsulargerichtsbarkeit konnte sich mit dem Erstarken des Prinzips einer der territorialen Regierung ausschließlich zustehenden umfassenden Herrschgewalt über alle im Gebiete derselben sich aufhaltenden Personen nicht vertragen und war auch bei der ziemlich gleichmäßigen Gesetzgebung in diesen Ländern und der hier überall fast ausnahmslosen Unterwerfung aller Fremden unter diese nicht mehr nötig; und so konnte sie sich hier auch nicht mehr halten.

Anders ist es im Orient. Trotzdem die Türkei durch den Pariser Kongreß im Jahre 1856 in das europäische Völkerkonzert aufgenommen wurde, wird dort heute noch die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt. Dieser Widerspruch erklärt sich aus dem schon oben angeführten Zusammenhang der Religion mit den richterlichen Ämtern im osmanischen Reiche, wo noch heutzutage über gewisse Zivil- und Strafsachen ein rein geistliches Gericht entscheidet[1], so daß ein Fremder kaum hoffen dürfte, nach den allgemein in

[1] S. Bergfeld S. 12.

Kulturstaaten herrschenden Anschauungen behandelt zu werden.

Da auch die mohammedanischen Völker den friedlichen Handel mit den christlichen Nationen nicht mehr entbehren konnten, sobald sie in das Stadium eines geregelten Staatswesens eingetreten waren, ein solcher aber unmöglich war, so lange die Handeltreibenden nicht nach den Rechtsgrundsätzen behandelt wurden, die in früheren Jahrhunderten nur in den christlichen Ländern den Fremden gegenüber zur Anwendung kamen, mußten sie eine Anwendung dieses Rechts auf Fremde auch in ihrem Gebiete zugeben. Die ersten Staaten, die dieses Privilegs für ihre Angehörigen teilhaftig wurden, waren die bekannten italienischen Handelsrepubliken. Diese hatten schon unter den byzantinischen Kaisern in dem Reiche derselben mit Jurisdiktion über ihre Landsleute ausgestattete Konsuln und dieses Vorrecht wurde ihnen nach der Eroberung Konstantinopels durch die Mohammedaner im Jahre 1453 von den Beherrschern derselben aufs neue eingeräumt. Bald wurden jedoch die Italiener durch die Franzosen abgelöst, deren Konsuln jetzt mit der Jurisdiktion über alle Fremden im türkischen Reiche betraut wurden. Das erste diesbezügliche Abkommen zwischen der Türkei und Frankreich war die von dem Sultan Soliman mit Franz I. vereinbarte „Kapitulation" vom Jahre 1535, welche die Grundlage aller folgenden bildete, die dann alle mehr oder weniger die Form gnadenweise vom Sultan den Franzosen verliehener Privilegien hatten. Von besonderer Bedeutung ist die letzte „Kapitulation" aus dem Jahre 1740, in der zwischen Ludwig XV. und Mahmud I. die Beziehungen Frankreichs zu der Pforte eingehend geregelt wurden, und die noch heute die Grundlage dieser Beziehungen bildet.

In der Folge begannen nun auch andere europäische Staaten, deren Angehörige bis dahin in der Türkei unter französischem Schutz gestanden hatten, solche Verträge mit

der Pforte abzuschließen. Zuerst trat England noch im 16. Jahrhundert in direkte Beziehungen zu der Türkei; im 17. Jahrhundert folgten Holland und Österreich, im 18. Schweden, Dänemark, Spanien, Rußland. Preußen wurde eine eigene Konsularjurisdiktion in der Türkei eingeräumt durch den Freundschafts- und Handelsvertrag vom Jahre 1718. Die Grundlage der Konsularjurisdiktion des Deutschen Reiches in der Türkei bildet der preußisch-türkische Vertrag von 1761. Dieser wurde 1840 und 1862 bestätigt und auf den deutschen Zollverein ausgedehnt; eine weitere Bestätigung erhielt dieser Vertrag von 1761 durch den Artikel 24 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags von 1890 für das Deutsche Reich. Diese Verträge galten natürlich hinsichtlich aller von der Türkei abhängiger Länder ohne weiteres. Als im Jahre 1878 die Unabhängigkeit Serbiens und Rumäniens von der Türkei erklärt war, galten für diese Staaten an und für sich die mit der Pforte abgeschlossenen Verträge nicht mehr, doch wurde auf dem Kongreß erklärt, daß neben den anderen Privilegien der Kapitulationen auch die konsularische Gerichtsbarkeit in diesen Ländern fortbestehen solle, bis sie mit Zustimmung der dazu berufenen Beteiligten abgeändert würden. Dies geschah formell bis jetzt erst bezüglich Serbiens, wo das Deutsche Reich im Jahre 1883 auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit im allgemeinen verzichtete, sie jedoch hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten beibehielt, die sich auf die Verhältnisse von Angehörigen des eigenen Staates zu Angehörigen solcher Mächte, die sie nicht aufgegeben haben, beziehen. Jedoch haben fast alle fremden Mächte Verzicht auf die Kapitulationen geleistet. Mit Rumänien dagegen ist ein solches Abkommen bis jetzt noch nicht getroffen worden, doch wurde bereits vor dem Berliner Kongreß, seit der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1877 die Gerichtsbarkeit der Konsuln tatsächlich außer Übung gesetzt. Diese beiden Länder waren die einzigen, auf die, im

geraden Gegensatz zu dem von der Türkei festgehaltenen Standpunkt der Kapitulationen, ohne ihre formelle Gestattung die Konsulargerichtsbarkeit durch einseitige Erklärung der Mächte ausgedehnt worden war. Dagegen blieb Bulgarien ein Tributärstaat der Pforte, infolgedessen blieben die Verträge mit der Türkei ohne besondere Erklärung bis heute für dieses Land in Geltung. In Montenegro wurde auf die Konsulargerichtsbarkeit völlig verzichtet. Für Bosnien und die Herzegowina wurde die Verwaltung an Österreich, für die Insel Cypern an England übertragen und damit wurde in den genannten Ländern die Konsularjurisdiktion durch die Jurisdiktion Österreichs bezw. Englands ersetzt. Ägypten hatte seit Anfang des 19. Jahrhunderts eine von der Pforte ziemlich unabhängige Stellung erlangt. Infolgedessen bildete sich in diesem Lande ein mit den formell doch noch geltenden Kapitulationen häufig im Gegensatze stehendes Gewohnheitsrecht heraus, dessen Sanktionierung durch die Mächte die ägyptischen Statthalter immer anstrebten. Eine im Jahre 1873 in Konstantinopel eingesetzte internationale Kommission stellte einen diesbezüglichen Entwurf fertig, der die Konsularjurisdiktion zu gunsten neu eingerichteter, gemischter Landestribunale einschränkte. Dieser Entwurf wurde von den Mächten in Einzelverträgen angenommen.

Neben der Türkei wurde auch in anderen unabhängigen Staaten von den zivilisierten Ländern die Gewährung des Privilegs der Konsularjurisdiktion angestrebt. So wird in Marokko, das stets seine Selbständigkeit gewahrt hatte, die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt. Darauf bezügliche Verträge wurden mit Marokko seit dem 17. Jahrhundert geschlossen. Der letzte für das Deutsche Reich geltende Vertrag kam im Jahre 1890 zu stande; dieser nimmt nur in Artikel 1 auf die mit den anderen Nationen vereinbarten Privilegien Bezug. Die Ausübung des Schutzrechts in Marokko ist in dem Vertrage vom Jahre 1880 geregelt,

der in Artikel 17 ebenfalls die Meistbegünstigungsklausel enthält.

Was die übrigen Barbareskenstaaten anlangt, wurde nach der Eroberung Algiers im Jahre 1830 und der Besetzung von Tunis im Jahre 1881 durch die Franzosen in den beiden genannten Ländern die französische Gerichtsbarkeit an die Stelle der dort ausgeübten Konsularjurisdiktion gesetzt, in letzterem Lande jedoch erst mit dem Jahre 1885. Dagegen wurde Tripolis, das sich einige Zeit selbständig gemacht hatte, mit dem Jahre 1835 dem türkischen Reiche als Vilajet wieder einverleibt.

Von den übrigen afrikanischen Staaten wurde die Konsularjurisdiktion vor allem in Zanzibar ausgeübt, deutscherseits jedoch seit dem Jahre 1902 zu gunsten der englischen Gerichtsbarkeit aufgehoben; in Madagaskar trat durch ein Dekret der französischen Regierung vom Jahre 1896 die französische Gerichtsbarkeit an die Stelle der Konsularjurisdiktion. Für Tonga und Samoa wurde durch das gleiche Reichsgesetz, das sich auf Zanzibar bezieht, die deutsche Konsulargerichtsbarkeit aufgehoben.

Was die anderen mohammedanischen Staaten anlangt, so haben mit den Imamaten Mascat und Senna nur England und Frankreich seit dem letzten Jahrhundert Verträge abgeschlossen, in denen diese sich die Konsulargerichtsbarkeit vorbehalten.

Mit Persien schlossen seit dem 18. Jahrhundert nach und nach alle in Betracht kommenden Staaten, als erster Frankreich, derartige Verträge ab. Von deutscher Seite schloß zuerst der Zollverein am 27. Juni 1857, dann das Deutsche Reich am 11. Juni 1873 Verträge in diesem Sinne mit Persien.

Außerdem wird in Asien die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt in Siam. Hier waren wiederum die ersten die Franzosen, die schon 1685 eine Kapitulation erhielten, in der ihnen die Konsulargerichtsbarkeit zugesichert wurde,

zunächst allerdings nur zu gunsten der katholischen Missionare und der neubekehrten Christen. Erst den Engländern gelang im Jahre 1826 der Abschluß eines Vertrages, in dem ihnen die volle Konsulargerichtsbarkeit über ihre Angehörigen zu teil wurde. Für die deutsche Konsulargerichtsbarkeit ist wiederum ein von dem deutschen Zollverein am 7. Februar 1862 abgeschlossener Vertrag maßgebend, der auch für das Deutsche Reich in Geltung blieb.

Mit China schloß zuerst Rußland, das von der Landseite her mit diesem Staate in Berührung kam, im Jahre 1727 einen Vertrag, wonach russische Untertanen auf chinesischem Boden Exterritorialität genießen sollten. Nach der Seeseite hin gaben die Chinesen ihre strenge Abschließung erst im Jahre 1842 auf, wo zunächst nur für englische Kaufleute die Häfen Kanton, Amoy, Foutschau, Ningpo und Schanghai geöffnet wurden. Im Jahre darauf wurden auch die andern fremden Nationen in diesen Häfen zugelassen. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit wurde zuerst im Jahre 1843 zwischen England und China vereinbart. Ein deutscher Vertrag kam zwischen China einerseits und dem deutschen Zollverein, den Hansestädten und den beiden Mecklenburg andererseits im Jahre 1861 zustande.

Korea wurde im Jahre 1895 als von China unabhängig anerkannt, jedoch waren schon vorher Verträge, welche die Konsularjurisdiktion betreffen, und zwar zuerst von Japan mit diesem Staate direkt geschlossen worden. Das Deutsche Reich schloß mit Korea im Jahre 1883 einen Vertrag, der die Konsulargerichtsbarkeit besonders ausführlich behandelt.

Die früher von den Mächten in Japan ausgeübte Konsulargerichtsbarkeit wurde der veränderten Verhältnisse wegen, mit denen sich eine fremde Gerichtsbarkeit auf japanischem Boden nicht mehr vertrug, zuerst von England durch einen Vertrag vom Jahre 1894 aufgegeben. Diese Be-

stimmung sollte jedoch erst in Kraft treten, wenn Japan einen diesbezüglichen Wunsch äußere, was erst vom 17. Juli 1899 ab zulässig sein sollte. Diesem Vorgang schloß sich das Deutsche Reich unter derselben Klausel im Jahre 1896 an. Seit Anfang unseres Jahrhunderts besteht nun, da auch alle anderen Mächte diesem Beispiel folgten, in Japan überhaupt keine Konsularjurisdiktion mehr.

So wird also heute die Konsularjurisdiktion ausgeübt: in der Türkei nebst Bulgarien und Ägypten, in Rumänien — jedoch wird hier dieses Recht faktisch nicht mehr gehandhabt —, in Serbien — als Vorbehalt —, in Marokko, in Persien, Siam, China und Korea. Außerdem besteht die Konsularjurisdiktion auf den Inseln der Südsee, sofern sie weder deutsches Schutzgebiet sind, nach einer anderen vom Reich anerkannten Gerichtsbarkeit unterstehen. Staatsverträge bestehen hier nicht, so daß die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit hier allein auf dem Herkommen beruht, während sie in den bisher genannten Ländern durch Staatsverträge gestattet ist. (Vgl. § 1 Abs. 1 KGG.)

Wo dieselbe außer Übung gesetzt wurde, geschah dies gesetzmäßig für das Deutsche Reich nach § 1 Abs. 2 des KGG. durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

Rechtsquellen.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist von deutscher Seite geregelt durch das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900, sowie durch Dienstanweisungen und Anordordnungen des Reichskanzlers, die dazu ergangen sind. — Eine Zusammenstellung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und der Dienstanweisungen mit Anmerkungen versehen ist erschienen in Guttentags Sammlung; zusammengestellt von Dr. jur. Vorwerk. — Da jedoch in so verschiedenartigen

Ländern wieder ganz verschiedene Rechtslagen in Betracht kommen, so ist genanntes Gesetz nicht überall gleichmäßig anwendbar. Diese Vorschriften erfahren deshalb durch die zunächst anzuwendenden Verträge, sowie durch das Herkommen Einschränkungen, so daß sie als lex generalis den Verträgen und dem Herkommen, welche eine lex specialis darbieten, gegenüberstehen.

Aufgabe dieser Arbeit ist es nun, die Gesetzgebung in der Konsulargerichtsbarkeit darzustellen, unter Berücksichtigung der Modifikationen, die sie durch die verschiedenen Verträge und das Herkommen erfährt, soweit diese Vorschriften auf die Strafgerichtsbarkeit Bezug haben.

Litteratur.

A. Werke allgemeinen Inhalts:

Bluntschli J. K., Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 1878.

Bulmerincq A. v., Das Völkerrecht — aus dem Handbuch des öffentlichen Rechts. 1887.

Martens F. v., Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. (Ausgabe von C. Bergbohm). 1886.

Stengel K. v., Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1890 bis 1898.

Ullmann, Dr. E. v., Das öffentliche Recht der Gegenwart. Völkerrecht von Dr. E. v. Ullmann. 1908.

B. Werke, die sich eingehender, bezw. nur mit der Konsularjurisdiktion befassen:

Antonopoulos St., Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafprozessen (übersetzt, bearbeitet und erweitert von Dr. F. Meyer). Jahrbuch für vergleichende Rechtswissenschaft, Berlin 1896.

Brauer A., Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die Konsulargerichtsbarkeit. 1879.

Doehl C., Das Konsularwesen des Deutschen Reiches. 1873.

Koenig B. W., Handbuch des Deutschen Konsularwesens. 1902.

Lippmann, Dr. K., Die Konsularjurisdiktion im Orient. 1898.

Martens F., Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. (Mit Ergänzungen des Autors übersetzt von Skerst.) 1874.

Neumann L., Handbuch des Konsularwesens mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen. 1854.

C. Wegen ihrer Kenntnis der lokalen Verhältnisse in Betracht kommende Inaugural-Dissertationen:

Bergfeld H., Die Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei. 1898.
Caleb R., Die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei. 1903.
Senga T., Gestaltung und Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan. 1897.

D. Gesetzessammlung:

Vorwerk, Dr. A. F., Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. — Guttentag'sche Sammlung.

§ 1.

Der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind

nach § 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes:

I. Deutsche, soweit sie in dem Lande, in welchem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nicht nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen.

Dieses Recht genießen:

1. Fremde Souveräne. Jedoch an und für sich nur für ihre Person, während nach vorwiegender Meinung den Mitgliedern der Familie und den Personen des fürstlichen Gefolges während ihrer Anwesenheit im fremden Lande Exterritorialität nicht zukommt. Die Familiengenossen haben nur Anspruch auf die ihrer bevorzugten Stellung gebührenden Ehren und einen erhöhten strafrechtlichen Schutz[1].

2. Fremde Truppen, die sich mit Einwilligung eines Staates in dessen Gebiet aufhalten. Dazu sind auch die Besatzung eines Kriegsschiffes, das sich mit solcher Erlaubnis in fremden Hoheitsgewässern aufhält, sowie die Gesandtschaftswachen zu rechnen.

3. Die bei einem Staat beglaubigten Botschafter und Gesandten mit ihren Familien und ihrem offiziellen Personal. Ist dieses Personal aus den Angehörigen des Auf-

---

[1] S. 160. Das öffentliche Recht der Gegenwart. Völkerrecht von Dr. E. v. Ullmann.

enthaltsstaates genommen, so finden unten erwähnte Bestimmungen Platz. In nichtchristlichen Ländern sind als exterritorial auch anzusehen die Konsuln und zwar je nach der Praxis, in dem einen Staate mit Einschluß der Familie und der Beamten, in dem anderen nur für ihre Person.

Bezüglich des nicht offiziellen Personals der Gesandtschaften sind von den Autoren verschiedene Ansichten vertreten. Martens[2] z. B. verwirft eine auch auf dieses Personal ausgedehnte Anwendung der Gesandtschaftsprivilegien, während andere, wie Bluntschli[3] und Bulmerincq[4], das nicht offizielle Personal dem offiziellen völlig gleichstellen.

Gemäß einer Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900 unterstehen Ausländer, die als Unterbeamte bei einer deutschen Gesandtschaft oder Konsularbehörde angestellt sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge der Konsulargerichtsbarkeit.

Die oben genannten Personen sind der Konsulargerichtsbarkeit schlechthin entzogen. Es gibt aber auch Personen, die der Konsulargerichtsbarkeit nur für das Gebiet des Strafrechts entzogen sind, dies sind die der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Personen: nach § 39 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 beschränkt sich die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt. Diese Militärgerichtsbarkeit wird nach § 3 KGG. durch das genannte Gesetz nicht berührt.

Als Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist anzusehen jede Person, die nach dem „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Landes- und Staatsangehörigkeit" vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 355) die deutsche

---

[2] Martens Völkerrecht. Bd. II. S. 60.

[3] Bluntschli § 147.

[4] Bulmerincq § 73.

Staatsangehörigkeit besitzt. Also unterliegen nach dieser Regel auch deutsche Reichsbeamte, soweit sie nicht zu den Exterritorialen gehören, der Konsularjurisdiktion. Jedoch ist die Konsularjurisdiktion des Ortes, an dem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben, für sie kein ausschließlicher, sondern ein mit der inländischen konkurrierender Gerichtsstand, der in Strafsachen dem Staatsanwalt, bezw. dem Richter die Wahl gibt, den Beamten vor dem heimischen oder vor dem Konsulargericht zu belangen; Reichsbeamtengesetz § 22.

Sieht nun aber der Staat, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, eine Person nur als seinen Untertanen an und nicht auch zugleich als deutschen Reichsangehörigen, so ist bezüglich einer solchen Person die Konsulargerichtsbarkeit nicht als zugestanden anzusehen, und kann infolgedessen auch nicht ihr gegenüber ausgeübt werden, wenigstens soweit eine Konkurrenz mit den territorialen Gerichten in dem konkreten Fall besteht, insofern als die Handlung von den beiderseitigen Gesetzen mit Strafe belegt ist. Begeht ein solches Individuum jedoch eine nach den Gesetzen des Landes indifferente Handlung, die nur nach deutschen Gesetzen strafbar ist, so ist, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, dahin zu entscheiden (was auch in dem Interesse des Territorialstaates liegt), daß die deutschen Gesetze aushelfend eingreifen. Einer solchen Person könnten ja andererseits auch die Rechtswohltaten des deutschen Konsularschutzes außerhalb der Jurisdiktion kaum versagt werden. Doch ist namentlich in solchen Fällen die in den einzelnen Ländern geübte Praxis vor allem maßgebend.

Praktisch kommt dieser Fall häufig in der Türkei vor, wo über mohammedanische Ausländer die Konsulargerichtsbarkeit nach Art. 5 der türkischen Verfassung nicht zugestanden wird, sei es nun, daß ein Deutscher zum Islam übertritt, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu

verlieren, oder daß ein Mohammedaner nach deutschem Rechte die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ohne zugleich seinen Glauben aufzugeben. In diesem Falle betrachtet die Pforte das Individuum nur als türkischen Untertanen.

Deutscherseits ist die Zuständigkeit der Konsulargerichte bezüglich letzterer Personen durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Mai 1872 geregelt. Diese Verordnung bestimmt, daß türkische Untertanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben, den Landesbehörden gegenüber so lange auf den Schutz der Kaiserlichen Konsulate überhaupt keinen Anspruch haben, als sie nicht aus dem türkischen Untertanenverband entlassen sind.

Anders liegt der Fall, wenn ein anderer die Konsulargerichtsbarkeit ausübender Staat eine Person, die nach deutschem Recht allein der deutschen Konsularjurisdiktion untersteht, für sich allein in Anspruch nimmt. Hier könnte die fremde Staatsangehörigkeit unter keinen Umständen anerkannt werden und wäre eine solche Frage praktisch nur im einzelnen Fall auf diplomatischem Wege zu lösen. Auf einen praktischen Fall dieser Art ist in Königs Handbuch eingegangen. Hier kam es wegen eines Delikts, das ein englischer Matrose auf dem amerikanischen Schiff „Bullion" beging, solange sich dieses in einem Hafen befand, der zu einem Konsulargerichtsbezirke gehörte, zu diplomatischen Auseinandersetzungen. Der amerikanische Konsul ging davon aus, daß ein auf einem amerikanischen Schiff bediensteter Schiffsmann als Amerikaner anzusehen sei und demnach wegen eines Delikts, das er an Bord des Schiffes, auch in dem zu einem Konsulargerichtsbezirk gehörenden Hafen, also in dem Bezirke selbst, begehe, unter der Konsulargerichtsbarkeit Amerikas stehe. Diese Auffassung widerspricht jedoch dem von allen europäischen Mächten anerkannten Satze, den auch eine Entscheidung

des deutschen Auswärtigen Amtes vom 15. Juni 1874 ausspricht; dieser besagt, daß die Frage, welcher Konsulargerichtsbarkeit der in China oder Japan sich aufhaltende Fremde unterstehe, lediglich nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit des Beschuldigten zur Entscheidung zu bringen sei, mag die strafbare Handlung am Lande oder an Bord eines in den fremden Hoheitsgewässern liegenden deutschen Schiffes begangen sein; seine Staatsangehörigkeit jedoch läßt kein Staat mit dem Indiensttreten auf einem unter seiner Flagge fahrenden Schiffe erwerben.

Häufiger wird der Fall sein, daß beide Staaten zugestehen, daß neben der eigenen Staatsangehörigkeit auch noch die des anderen Staates bestehe. Bluntschlis Ansicht ist in einem solchen Falle, daß der Staatsverband vorzugsweise wirksam sei, in dessen Gebiet der Doppelbürger gegenwärtig wohnt und daß die Wirksamkeit des Staatsverbandes suspendiert sei, in dessen Gebiet der Doppelbürger gegenwärtig nicht wohnt. Diese Anschauung ist natürlich nur da anwendbar, wo es sich um ein Zusammentreffen der Angehörigkeit zu einem Staate, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, mit der Angehörigkeit zu einem Staate handelt, welche die Konsulargerichtsbarkeit in ersterem ausübt. Aber auch in diesem Falle tritt dieser Ansicht die Erwägung entgegen, daß mit dem Wohnsitz in dem betreffenden Staatsgebiet auch ein solcher in einem Konsulargerichtsbezirk, also einem ausländischen Gerichtsbezirk, gegeben ist.

Andere wollen bei einem solchen Zusammentreffen zweier von den betreffenden Staaten anerkannter Staatsangehörigkeiten willkürlich die ursprüngliche Staatsangehörigkeit gelten lassen, wie es auch in der früheren japanischen Konsulargerichtsbarkeit in der Praxis geübt wurde[5].

Tatsächlich wird in diesem Falle, wo die Staats-

[5] Diss. v. Senga S. 31.

angehörigkeit des Aufenthaltsstaates mit einer fremden zusammentrifft, von dem ersteren mit der fremden Staatsangehörigkeit jedenfalls die fremde Gerichtsbarkeit an sich zugestanden, es wird jedoch ihm gegenüber, solange sich ein Individuum in seiner Machtsphäre befindet, nur dann davon Gebrauch gemacht, wenn dieser nicht einschreitet.

Treffen die Staatsangehörigkeiten mehrerer, die Konsulargerichtsbarkeit ausübender Staaten zusammen, so gilt nach den meisten Autoren des Konsularrechts[6] das Recht der Prävention; im Gegensatz zum Völkerrecht, das oft ganz andere Gesichtspunkte im Auge hat. Dies ist auch im Sinne einer möglichst raschen Justiz das einzig richtige, denn da die einzelnen Staaten keine diesbezüglichen Vorschriften haben, so würde, wenn dieser Grundsatz nicht stillschweigend anerkannt wäre, in diesem Falle immer erst eine Entscheidung von diplomatischer Seite erfolgen müssen.

II. Der Konsulargerichtsbarkeit sind ferner unterworfen nach dem KGG. § 2 Abs. 1 Nr. 2: „Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind"; die sogenannten Schutzgenossen.

Dieser Teil des § 2 des KGG. steht in scheinbarem Widerspruch zu manchen Verträgen, in denen nur die Konsulargerichtsbarkeit über „Reichsangehörige", „Deutsche" uff. zugestanden ist, und in denen diese Schutzgenossen nicht genannt sind[7], während in anderen Verträgen, wie z. B. in dem mit der Türkei abgeschlossenen diese Personen ausdrücklich Erwähnung gefunden haben. Daß diese

---

[6] S. Brauer S. 119, s. auch den Abschnitt über Konsulargerichtsbarkeit in von Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts.

[7] Vgl. den Vertrag mit Korea v. 1883 (RGes. v. 26. Nov. 1883); den früheren Vertrag mit Japan u. a.

Schutzgenossen weder in staatsrechtlichem noch in völkerrechtlichem Sinne Deutsche, d. h. deutsche Staatsangehörige sind, ist auf den ersten Blick klar und das Gesetz selbst macht ja den Unterschied zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen.

Nach dem oben behandelten Grundsatze, daß nur die Personen der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen seien, zu gunsten deren sich der Staat, in dem sie ausgeübt wird, der Gerichtsbarkeit begeben hat, ist es in solchen Staaten, deren Vertrag die Schutzgenossen nicht erwähnt, ausgeschlossen, daß die Konsulargerichtsbarkeit ohne weiteres auf dieselben ausgedehnt wird.

Es ist natürlich auch eine Ausdehnung des Begriffs „Deutscher" auf alle, die es in ethnographischer Beziehung, d. h. der Abstammung nach sind, ausgeschlossen. Die de facto-Untertanen sind überhaupt in keiner Beziehung „Deutsche", sie können solche Untertanen nur auf ein, allerdings nicht zurückweisbares Gesuch hin, werden (RGes. vom 20. Dezember 1875). In diesen Staaten wird es also in jedem Falle notwendig sein, daß die Regierung des Territorialstaates auf irgend eine Weise ihre Zustimmung für den Einzelfall oder im ganzen gegeben hat, um die Konsulargerichtsbarkeit auch auf die Schutzgenossen erstrecken zu können.

Auf Grund der Anordnung des Reichskanzlers betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900 § 1 sind dem deutschen Schutze unterstellt:

A. Für alle Rechtsverhältnisse:

a) Ehemalige Deutsche, sowie Ehefrauen, Witwen und Abkömmlinge von solchen;

b) Angehörige befreundeter Staaten;

c) Ausländer, die als Unterbeamte bei einer deutschen Gesandtschaft oder Konsularbehörde angestellt sind oder

gewesen sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;

d) marokkanische Staatsangehörige, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;

e) betreffend die zanzibarischen Staatsangehörigen fällt seit Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Zanzibar (1902) weg.

Betreffs der unter c) und d) Genannten ist in Strafsachen, soweit diese Personen nicht der christlichen Religion angehören, eine wichtige Ausnahme von dem anzuwendenden Recht gemacht: sie sind nämlich für die von ihnen begangenen Vergehen und Verbrechen gegen die §§ 171 und 172 des StGB. — Doppelehe — dem deutschen Schutze und mithin der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterstellt.

Auf die oben erwähnten Personen erstreckt sich die deutsche Konsulargerichtsbarkeit nur, wenn sie Schutzgenossen im Sinne der für die allgemeine Gewährung des deutschen Konsularschutzes maßgebenden Vorschriften sind.

Solche Vorschriften finden sich:

a) Bezüglich der Angehörigen befreundeter Staaten (b) in der allgemeinen Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 in Nr. 3: „Zu den befreundeten Staaten, deren Angehörigen die Konsuln Rat und Beistand zu gewähren haben, gehören zunächst Österreich, Luxemburg und die Schweiz, da diesen Staaten gegenüber ausdrücklich entsprechende Verpflichtungen übernommen worden sind. Jedoch haben die deutschen Konsuln sich der Angehörigen der genannten Staaten nur dann anzunehmen, wenn die betreffenden Individuen es beantragen und ein eigener Konsularbeamter ihres Staates nicht am Orte ist. Eine Verpflichtung für die Angehörigen dieser Staaten, sich in Ermangelung eines eigenen Konsuls an den deutschen Konsul zu wenden, besteht nicht. — Inwieweit den Angehörigen anderer als

der genannten drei Staaten der Beistand der deutschen Konsuln zu erteilen ist, wird durch Spezialinstruktion bestimmt." Haben solche Individuen vorher unter dem Schutze einer anderen Macht gestanden, so steht dies ihrer Aufnahme in den deutschen Konsularschutz nicht entgegen, jedoch muß das frühere Schutzverhältnis vorher gelöst sein. Für die Schweizer ist bestimmt, daß sie nur dann in den deutschen Konsularschutz aufgenommen werden, wenn sie sich verpflichten das Schutzverhältnis nicht zu wechseln.

β) In der „Instruktion, betreffend die Erteilung des von den kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Ägypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan vom 1. Mai 1872". Diese Instruktion wurde auf alle Länder, in denen die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, ausgedehnt durch die Instruktion vom 10. September 1879. — Vgl. die DA. zur Ausf. des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 27. Oktober 1900 Art. 2. — Hier sind die Schutzgenossen genannt in Nr. 2 § 1: „Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist." Darunter fallen die Angehörigen solcher befreundeter Staaten, die mit dem Staate, in dem der deutsche Konsul residiert, ihre diplomatischen Verbindungen abgebrochen und die offiziöse Wahrnehmung ihrer Interessen den deutschen Konsuln übertragen haben[8]. Natürlich bedarf es zu einer solchen Übernahme von Geschäften fremder Konsuln der ausdrücklichen Genehmigung der Reichsregierung und einer besonderen Weisung des

[8] S. v. König S. 23.

Auswärtigen Amtes. Ihrer Natur nach ist eine solche Vertretung nur eine vorübergehende;

in Nr. 3 des § 1: Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto-Untertanen). Als solche sind bezeichnet in § 3 eod.:

1. Personen, welche einem der zu dem Deutschen Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen;

2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können;

3. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und Konsularbehörden;

4. die Familien der unter 2 und 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben;

und zwar wird dieser Schutz nach § 4 in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämtlichen Schutzgenossen gleichmäßig gewährt.

Nach § 13 können die in § 3 unter 1. und 2. bezeichneten Personen nur nach vorhergehender, oder, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, mit nachträglicher Genehmigung des diplomatischen Vertreters des Reiches in den Schutz aufgenommen werden, und zwar ist die Genehmigung in jedem einzelnen Fall auf Antrag des Beteiligten von dem Konsul besonders nachzusuchen.

Nach § 14 genießen die in § 3 unter Nr. 3 genannten Beamten für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den deutschen Schutz, wenn sie Landesuntertanen sind, nur sofern ihre Anstellung gemäß den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Sind sie Untertanen einer anderen fremden Macht, so

müssen sie seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritt in den Schutzverband beibringen.

Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familien der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nach § 15 nur mit Genehmigung der kaiserlichen Mission und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen.

Personen, welche nicht Reichsangehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörden gestellt haben, können nach § 17 Abs. 1, solange dies Verhältnis dauert, in den deutschen Schutz nicht aufgenommen werden.

Sind sie trotzdem irrtümlich aufgenommen worden, so müssen sie natürlich sofort nach Erkenntnis des Irrtums wieder entlassen werden.

Ein Ende der Schutzgenossenschaft wird außer dem Falle des Todes des Schutzgenossen für diese Personen nach § 18 herbeigeführt:

1. durch Übertritt zum Islam;

2. durch Verlassen des Konsulargerichtsbezirks, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Abwesenheit eine bloß vorübergehende sein soll;

3. bei einer Schutzgenossin durch Verheiratung mit einem nicht zum Schutzverbande gehörigen Manne;

4. für die in § 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgenossen, sowie für Reichsangehörige durch Verlust ihrer Nationalität;

5. für Angehörige befreundeter Staaten, durch die Errichtung einer konsularischen Behörde ihres Landes;

6. für die unter § 3 Ziff. 3 genannten Personen durch den Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach § 3 Ziff. 4 im Schutze verbleiben;

7. durch Entlassung auf Antrag;

8. durch eine Erklärung des Konsuls, in der Personen des Schutzes für verlustig erklärt werden, welche sich desselben unwürdig gemacht haben.

γ) Endlich finden sich solche Vorschriften in der Konvention über die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko vom 3. Juli 1880 (Reichsgesetzbl. v. 1881 S. 133), und zwar bezüglich der oben unter A. d) genannten Schutzgenossen.

Nach Art. 2 dürfen die fremden diplomatischen Vertreter ihre Dolmetscher und Beamten unter den marokkanischen oder anderen Untertanen wählen.

Die Konsuln, Vizekonsuln oder selbständigen Konsularagenten, die in den Staaten des Sultans von Marokko ihren Amtssitz haben, dürfen nach Art. 3 unter den marokkanischen Untertanen nur je 1 Dolmetscher, 1 Soldaten und 2 Bedienstete wählen, sowie einen einheimischen Sekretär, falls sie desselben bedürfen.

Art. 4 bestimmt, wenn ein fremder Vertreter einen marokkanischen Untertanen zum Konsularagenten in einer Küstenstadt bestellt, so soll dieser Agent als solcher geachtet und geehrt werden, ebenso wie seine Familie, soweit sie mit ihm unter einem Dach wohnt, derselbe soll aber nicht das Recht haben, außer seiner Familie anderen Untertanen des Sultans Schutz zu gewähren. Er darf jedoch zur Ausübung seiner Amtsverrichtungen einen unter seinem Schutze stehenden Soldaten haben. — Die Verweser der Vizekonsulate, die Untertanen des Sultans sind, sollen während der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen dieselben Rechte genießen wie die Konsularagenten, die Untertanen des Sultans sind.

Die marokkanische Regierung erkennt den fremden Ministern, Geschäftsträgern und anderen Vertretern das ihnen durch die Verträge gewährte Recht zu, sich diejenigen Personen, welche sie, sei es für ihren persönlichen Dienst,

sei es für den Dienst ihrer Regierung verwenden, aus den marokkanischen Untertanen zu wählen, wobei jedoch Militärpersonen und Angestellte der marokkanischen Regierung ausgeschlossen sind, ebenso marokkanische Untertanen, die unter gerichtlicher Verfolgung stehen. Bezüglich solcher Personen, die wegen eines Vergehens oder Verbrechens gerichtlich verfolgt werden, darf das Schutzrecht nicht in Anwendung gebracht werden, bevor dieselben nicht von den Landesbehörden abgeurteilt worden sind und, falls verurteilt, ihre Strafe verbüßt haben (Art. 5).

Der Schutz erstreckt sich auf die Familie der Schutzgenossen, dazu gehören die Ehefrau, die Kinder und die unter demselben Dache wohnenden minderjährigen Verwandten. Der Schutz ist nicht erblich (Art. 6).

Von jeder Wahl eines der oben erwähnten Beamten soll der fremde Vertreter den marokkanischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Kenntnis setzen. Jedes Jahr soll diesem Minister eine Liste derjenigen Personen übersandt werden, welche unter dem Schutze des Vertreters oder seiner Agenten stehen. Diese Liste wird den Lokalbehörden übersandt, welche nur die in derselben eingetragenen Personen als Schutzgenossen zu betrachten haben (Art. 7).

Marokkanische Untertanen, die Angestellte eines bei einer Gesandtschaft oder einem Konsulate bediensteten einheimischen Beamten sind, genießen den fremden Schutz nicht; sie dürfen aber nicht verhaftet werden, ohne daß die Behörde, welcher der Beamte untersteht, in Kenntnis gesetzt ist. Das Gleiche gilt von marokkanischen Angestellten und Bediensteten der fremden Untertanen und Schutzgenossen. Diese letztgenannten dürfen sofort verhaftet werden, wenn sie jemand getötet, verwundet oder dessen Hausrecht verletzt haben. In diesem Falle ist jedoch die diplomatische oder Konsularbehörde, welcher der fremde Untertane unterstellt ist, ohne Verzug zu benachrichtigen (Art. 3).

Kehrt ein im Auslande naturalisierter Marokkaner nach Marokko zurück, so untersteht er nach Ablauf derselben Zeit, die zur Naturalisation nötig war, wieder vollständig den marokkanischen Gesetzen, es sei denn, daß er vorher Marokko wieder verlassen hat, oder nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Behörde erlangt worden ist. Die bis zu diesem Gesetze durch marokkanische Untertanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäß erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgend welche Einschränkung bestehen (Art. 15).

Ein bestimmungswidriger oder halbamtlicher Schutz darf nicht mehr gewährt werden. Die marokkanischen Behörden werden irgend welche andere Schutzverhältnisse, als die in dieser Konvention ausdrücklich festgesetzten unter keinen Umständen anerkennen. Das gewohnheitsmäßige Schutzerteilungsrecht darf nur noch ausnahmsweise denjenigen Personen gegenüber ausgeübt werden, die für hervorragende Dienste oder aus anderen ganz ausnahmsweisen Gründen belohnt werden sollen. Die Erteilung erfolgt durch die Regierung, welcher der Dienst geleistet worden ist, jedoch soll der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Tanger vorher von der Absicht in Kenntnis gesetzt werden. Die Zahl dieser Schutzgenossen darf 12 für jede Macht nicht übersteigen, es sei denn, daß die Zustimmung des Sultans hiezu erlangt wird (Art. 16).

B. Andere Personen sind nur für bestimmte Rechtsgebiete dem deutschen Konsularschutze unterstellt und zwar in Strafsachen unter Wegfall der oben angeführten Voraussetzungen.

Nach § 3 der Anordnungen des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900:

1. Ehemalige Deutsche, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 derselben Anordnung — s. oben — sind, für alle von ihnen begangenen strafbaren

Handlungen, wenn sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben.

2. Angehörige befreundeter Staaten, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 — s. oben — sind, für die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, soweit im einzelnen Falle von der Regierung ihres Staates ein entsprechender Antrag gestellt wird.

3. Ausländer, die zur Besatzung eines deutschen Kauffahrteischiffes gehören, für die in den Strafbestimmungen der Seemannsordnung bezeichneten, sowie für die von ihnen auf dem Schiffe, oder gegen andere Personen der Besatzung außerhalb des Schiffes begangenen sonstigen strafbaren Handlungen, wenn sie von den Behörden ihres Staates nicht zur Verantwortung gezogen werden, oder dieser Staat in den Konsulargerichtsbarkeitsbezirken die Gerichtsbarkeit über Deutsche, die zur Besatzung eines seiner Kauffahrteischiffe gehören, ohne weiteres in Anspruch nimmt. (Vgl. oben S. 21.)

Dies ist der Fall bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Diese bestimmen in den Consular Regulations von 1896[9]: „the judicial authority of the Consuls of the U. St. over American citizens extends over all persons duly shippet and enrolled upon the articles of any merchand vessel of the U. St., whatever be the nationality of such person."

In der Dienstanweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 27. Oktober 1900 ist darauf hingewiesen, daß in den Anordnungen des Reichskanzlers die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete nicht als Schutzgenossen aufgeführt sind, weshalb diese Personen an sich nicht der deutschen Konsulargerichts-

[9] S. v. König S. 274.

barkeit unterstehen. Jedoch kann denselben durch den Reichskanzler die Reichsangehörigkeit verliehen werden, womit sie dann unter § 2 Nr. 1 des KGG. fallen.

Die Schutzgenossen im weiteren Sinne, d. h. alle unter dem Konsularschutz stehenden Personen werden, wenn sie keinem Staate angehören, als Deutsche behandelt, die keinem Bundesstaate angehören, soweit für ihre Rechtsverhältnisse die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt. (§ 25 Abs. 1 KGG.)

Für das Strafrecht kommt dies in den Fällen des § 94 ff. StGB. zur Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, werden, soweit die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurteilt (§ 25 Abs. 2 KGG.). Dies ist maßgebend für die § 9 und 87 ff. StGB.

Die Vorschriften über die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen finden nach § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 27. Oktober 1900 keine Anwendung, soweit Vereinbarungen mit anderen Staaten entgegenstehen und nach § 7 Abs. 2 schlechthin keine Anwendung innerhalb Serbiens und Rumäniens.

Eine bedeutende Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit ist in dem englisch-siamesischen Vertrag von 1855 Art. 3 enthalten, nach dem Siamesen in britischen Diensten, die sich Verstöße gegen die Landesgesetze zu schulden kommen lassen, den siamesischen Behörden unbedingt zur Aburteilung auszuliefern sind. Gleiche Bestimmungen hat der Vertrag mit dem deutschen Zollverein vom 7. Februar 1862.

Im Gegensatz dazu wurde in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 Art. 15 die jetzt nicht mehr bestehende Konsulargerichtsbarkeit (s. oben) über Schutzgenossen ausgedehnt auf alle Untertanen Sr. Hoheit, sowie Angehörige

von anderen durch Konsuln bei Sr. Hoheit vertretenen, christlichen Nationen, welche innerhalb der Besitzungen Sr. Hoheit als Bedienstete bei deutschen Reichsangehörigen angestellt waren. Diese sollten denselben Schutz wie deutsche Reichsangehörige genießen, sollten sie jedoch eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt werden, so sollten sie, sofern hinreichende Verdachtsgründe gegen sie nachgewiesen werden, von ihren deutschen Dienstherren den Behörden Sr. Hoheit des Sultans zur Bestrafung überwiesen und zu diesem Zweck aus dem Dienste der deutschen Untertanen entlassen werden." Alle diese Personen waren also bei Übertretungen ohne weiteres der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen, bei anderen Strafsachen konnte eine Verfolgung erst stattfinden, wenn hinreichende Beweisgründe gegen sie vorlagen.

Was die oben unter *β)* 3. und 4. genannten Personen anlangt, so konnte im Gesetz keine bestimmte Zahl für sie festgesetzt werden, da dieses für die verschiedensten Länder mit den verschiedensten Bedürfnissen gilt. Es könnten also nach dem Gesetze der Territorialhoheit eine beliebige Anzahl von Personen dadurch entzogen werden, daß sie zu Beamten der Konsulate und Gesandtschaften gemacht werden. Daher kommen hier ohne weiteres die Bestimmungen zur Anwendung, welche in den Verträgen mit den einzelnen Staaten, in denen die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, getroffen sind (s. oben § 13 der J. v. 1879). So wurde zunächst im preußisch-türkischen Vertrag von 1761 bestimmt, daß Ministerresidenten 4, Konsuln aber nur 1 Dragoman aus den ottomanischen Untertanen nehmen dürfen. Als nun später Fälle vorkamen, wo fremde Vertreter einer Anzahl von Untertanen des fremden Staates die Privilegien des Konsularschutzes dadurch, und zwar entgeltlich verschafften, daß sie dieselben als Unterbeamte andrer Art, als die von den Verträgen allein erwähnten Dragomans, anstellten, wurde

der Kreis der aus den ottomanniſchen Untertanen hervorgehenden Schutzgenoſſen allgemein eingeſchränkt durch das Reglement vom 2. April 1863 in Art. 2 und das von der Pforte an die fremden Mächte gerichtete Memorandum vom 7. Juli 1869[10]. Darnach ſollten ottomaniſche Untertanen das Schutzrecht nur dann genießen, wenn ſie als Dragomane, Kawaſſen oder Jaſſakdſchis im Dienſte eines fremden Vertreters ſtünden. Dieſe Beſtimmung iſt zuerſt enthalten in einem zwiſchen England und der Pforte im Jahre 1809 abgeſchloſſenen Vertrag, der durch das eben geſchilderte Verfahren fremder Vertreter hervorgerufen wurde. In dieſem Abkommen wurde dann ferner die Zahl dieſer Bediensteten feſtgeſetzt, die allein die Vorrechte der Schutzgenoſſen haben ſollten. Die Zahl der Dragomans wurde erweitert, wohl wegen ihrer häufigen Inanſpruchnahme als Vertreter der Konſuln bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit — ſ. unten — und zwar durften jetzt bei den Generalkonſulaten in den Provinzhauptſtädten 4, bei den anderen Konſulaten 3, bei den Vizekonſulaten und Konſularagenturen 2 Dragomans und neben dieſen noch je eine gleiche Anzahl Jaſſakdſchis angeſtellt werden[11]. Was die Einſchränkung der Zahl der einheimiſchen Konſularbeamten in Marokko anlangt ſiehe Vertrag mit Marokko (oben). — Iſt mit einem Staate keine ſolche Vereinbarung getroffen, ſo entſcheidet zunächſt das Herkommen, wo dieſes keinen Anhalt gibt, das Bedürfnis, da die genannte Ausnahmeſtellung von Untertanen eines Landes gegenüber der Territorialhoheit ſich nur auf das Vorliegen eines ſolchen begründet, dieſes alſo auch nicht überſchreiten darf.

Alle die genannten Schutzgenoſſen konnten nach dem alten, früher auch für die Konſulargerichtsbarkeit gel-

---

[10] S. Martens (überſ. v. Skerſt) S. 254.

[11] Vergl. Lippmann S. 95 u. Autonopoulos aaO. S. 114

tenden preußischen Gerichtsbarkeitsgesetz zufolge § 44 — bis zum Jahre 1879 — ihrem Staate zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden. Heute dagegen hat, selbst in Schwurgerichtssachen gegebenenfalls eine Überweisung an die zuständigen deutschen Gerichte zu erfolgen[12]. Dies gilt auch für den Fall, daß solche Personen keinem Staate angehören. (Vgl. § 9 StGB. und § 25 KGG.)

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes waren alle diese Personen zufolge § 1 Abs. 2 der Konsulargerichtsbarkeit nur dann unterworfen, wenn sie sich in dem betreffenden Konsulargerichtsbezirke aufhielten, oder dort ihren Wohnsitz hatten, und zwar zur Zeit der Zustellung der Klage bezw. der die öffentliche Klage vertretenden Verfügung des Konsuls. Nachdem diese Bestimmung weggefallen ist, sind sie unbedingt der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen, wenn irgend einer der in der StPO. (§ 7 ff.) vorgesehenen fora vorliegt, falls sie eine strafbare Handlung begangen haben.

Wenn oben erwähnt ist, daß die Schutzgenossenschaft durch Verlassen des Konsulargerichtsbezirkes beendet wird, so ist dies nicht als ein Widerspruch dagegen anzusehen, sondern nur auf solche Delikte anzuwenden, die nach dem Verziehen begangen sind.

Verschiedene Staaten, in denen die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, schränken diese zu gunsten der eigenen Gerichtsbarkeit ein, wenn bei einem Delikte einer seiner Untertanen der Verletzte ist. In diesem Falle haben sich Gebräuche herausgebildet, die mit dem Grundsatze, daß der Angeklagte immer vor die Gerichte seines Staates gestellt werden soll, häufig im Widerspruch stehen. Dies ist der Fall in der Türkei. Sind der Beklagte und der Verletzte Angehörige verschiedener in der Türkei die Konsulargerichtsbarkeit ausübender Staaten, so ist die

[12] S. Brauers deutsche Justizgesetze S. 84.

Konsulargerichtsbarkeit des Beklagten zuständig. Ist aber der Verletzte ein Türke, so wurden schon von jeher die Prozesse von den türkischen Gerichten unter Assistenz eines Dragomans des Inkulpaten entschieden, aber auch in dem ersteren Falle haben die türkischen Gerichte diese gemischten Delikte vor ihr Forum gezogen, indem sie darauf hinwiesen, daß eine diesbezügliche vertragliche Regelung fehlt, was allerdings der Fall ist. Darnach wären also nur für diejenigen Delikte, die von einem Angehörigen oder Schutzgenossen eines Vertragsstaates gegen einen Angehörigen oder Schutzgenossen desselben Vertragsstaates begangen sind, die Konsulargerichte zuständig. Da der Zweck der Einrichtung der Konsulargerichtsbarkeit darauf gerichtet ist, daß ein Angehöriger eines Staates, der dieselbe ausübt, von der türkischen Gerichtsbarkeit schlechthin befreit sein soll, so ist die erwähnte Einschränkung, indem auch die Person des Verletzten in Betracht gezogen wird, unberechtigt, und die Vertreter der Mächte haben auch gegen dieses Vorgehen der türkischen Gerichte Widerspruch erhoben, der nach längerem Widerstreben seitens der Pforte teilweisen Erfolg gehabt hat.

Die Vollstreckung erfolgt immer durch den Konsul des Verurteilten, nachdem dieser das Urteil vorher einer Prüfung unterzogen hat.

Übertretungssachen, auf die keine höhere Strafe als 500 Piaster gesetzt ist, können an Orten, die über 9 Stunden von dem nächsten Konsularsitze entfernt liegen, von dem Rate der Alten und den Kaza-Gerichten entschieden werden, sogar ohne daß ein Dragoman zugegen ist. Dem Verurteilten steht eine Berufung an das Sandjak-Gericht frei und zwar mit aufschiebender Wirkung für die Rechtskraft des Urteils (Bestimmung des Protokolls zum türkischen Gesetz von 1867)[13].

[13] S. Bergfeld S. 36 und 37.

In dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Persien vom 11. Juni 1873 (RGBl. S. 351) ist bestimmt, daß der deutsche Vertreter bei dem Hofe von Iran und die Konsuln volle Zivil- und Strafgerichtsbarkeit nur dann haben sollten, wenn bei dem Falle keine persischen Untertanen beteiligt sind; jedoch entscheiden die persischen Gerichte in Gegenwart des Konsuls des Inkulpaten oder dessen Vertreters[14].

Die Verträge mit China und Marokko dagegen weisen die Gerichtsbarkeit unter allen Umständen den Konsuln des Beklagten zu, jedoch hat die Behörde des Klägers das Recht, bei dem Verfahren anwesend zu sein, wenn ein Angehöriger des Territorialstaates in seiner Person oder seinem Eigentum verletzt ist.

Dieselbe Bestimmung ist auch in dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Korea vom 26. November 1883 (RGBl. 1884 S. 221) enthalten, welcher außerdem bestimmt, daß der abgeordnete Beamte mit gebührender Rücksicht behandelt werden soll; auch soll ihm wie in China gestattet sein, Zeugen vorzuladen und vernehmen zu lassen, sowie gegen das Verfahren oder die Entscheidung Einspruch zu erheben.

In den Verträgen der Mächte mit Siam ist nur vorbehalten, daß wenn es unter Fremden zu Raufhändeln und Waffengebrauch kommt, die siamesische Polizei zum Einschreiten befugt ist, jedoch hat der Konsul des Angeschuldigten die Untersuchung einzuleiten und das Urteil zu fällen[15].

Die Konsulargerichtsbarkeit kann nach einem schon erwähnten Grundsatz nur insoweit ausgeübt werden, als dies von dem Staat, in dem sie gehandhabt wird, zugestanden ist. Ist also in dem Vertrag mit einem solchen

[14] S. Brauer S. 130.
[15] Lippmann S. 150.

Staate die Unterwerfung unter die Konsulargerichtsbarkeit folgendermaßen oder ähnlich formuliert: „wer ein Delikt gegen einen Untertanen des Territorialstaates oder einen Angehörigen eines fremden Staates begeht", dann ist ein Delikt, das gegen den Territorialstaat selbst gerichtet ist, der Gerichtsbarkeit dieses unterworfen[16]; hier erstreckt sich die Konsulargerichtsbarkeit also nur auf solche Kriminalfälle, bei denen der Verletzte eine physische Person ist, es sei denn, daß das Herkommen in dem betreffenden Staat dieser Auffassung widerstrebt.

Als solche Delikte müßten neben den direkt gegen den Staat selbst gerichteten Verfehlungen auch die angesehen werden, welche sich gegen den öffentlichen Frieden, die Regierungsgewalt, eine in dem Territorialstaat anerkannte Religion richten, ferner gemeingefährliche Delikte und solche, welche eine Verletzung des Gefühls in sich schließen.

Dieser Grundsatz ist um so weniger zu verwerfen, als bei gewissen Delikten dieser Art das Strafgesetzbuch lediglich die deutschen Interessen im Auge hat. So würde z. B., nach deutschem Gesetz beurteilt, ein Mordversuch an dem Regenten des betreffenden Staates, eine Beleidigung oder eine Tätlichkeit gegen denselben nicht anders bestraft werden, als wäre diese Handlung gegen den nächsten besten begangen. Speziell diese Fälle würden zwar in den Staaten, welche Handlungen, durch die einer ihrer Angehörigen verletzt worden ist, vor ihre eigenen Gerichte ziehen, von den Behörden und nach den Gesetzen dieser abzuurteilen sein, jedoch ist dieser Grundsatz nur in vereinzelten Staaten in Anwendung.

In den früheren Konsulargerichtsbarkeitsgesetzen waren der Konsulargerichtsbarkeit auch diejenigen politischen Vergehen, die innerhalb des Reiches oder in Bezug auf das

---

[16] S. Senga S. 41.

Reich verübt waren, entzogen[17]. Damit war in dieser Beziehung das Asylrecht des betreffenden Staates anerkannt.

Die in Ägypten bestehende Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit wird weiter unten behandelt.

Nach all diesen Gesichtspunkten hat der Richterkonsul die Zuständigkeit des Konsulargerichts zu prüfen, bevor er einschreitet, da nach den oben entwickelten Grundsätzen der Konsul nur insoweit das Konsulargerichtsgesetz anzuwenden berechtigt ist, als dies von dem betreffenden Territorialstaate zugestanden ist.

§ 2.

Gerichtsverfassung.

Zwecks Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem fremden Staat wird dieser in Konsulargerichtsbezirke eingeteilt und zwar werden diese Bezirke von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt (§ 4 des KGG.). In dieser Beziehung ist also der Reichskanzler in seiner Befugnis, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen selbständig zu erlassen (§ 8 eod.) beschränkt. Wo das Gesetz im Gegensatz zu den Ausdrücken „Konsulargerichtsbezirk" oder „Gerichtsbezirk" bloß von „Bezirk" spricht (§ 12 KGG. und DA. zu § 23 Nr. 2), meint es den Konsulatsbezirk, der mit dem Konsulargerichtsbezirk nicht zusammenfällt.

An und für sich könnten, da grundsätzlich jeder Staat das Recht hat, an jedem Orte des Auslandes, wo er es zur Wahrung seiner Interessen für notwendig hält, einen Konsul zu bestellen, auch an beliebig vielen Orten der Staaten, in denen die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt

[17] S. Brauer S. 87.

wird, Konsulate organisiert und mit Gerichtsbarkeit ausgestattet werden. Jedoch lassen diese Staaten einen so ausgedehnten Einfluß des Auslandes nicht zu und so finden wir in den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen regelmäßig eine Beschränkung der Zahl der in ihrem Gebiete zugelassenen Konsulate: in Persien ist es nur an drei Orten erlaubt, einen Konsul zu bestellen, China duldet dieselben nur an den geöffneten Plätzen usf.

Andererseits sind nicht alle hier eingerichteten Konsulate mit Gerichtsbarkeit ausgestattet. So sucht man vor allem die Wahlkonsuln möglichst von dem Richteramte auszuschließen, deshalb werden regelmäßig die Amtsbezirke der umliegenden Wahlkonsuln mit dem Bezirke des nächstgelegenen Berufskonsulats zu einem Gerichtsbezirke zusammengelegt, es werden jedoch auch häufig mehrere Bezirke von Berufskonsulaten zu einem Konsulargerichtsbezirk vereinigt. Es fallen also die Bezirke der einzelnen Konsulate, deren so verschiedenartige Inanspruchnahme das Vorhandensein einer größeren Anzahl derselben nötig macht, tatsächlich nicht mit den Konsulargerichtsbezirken zusammen. Im Verhältnis zu den großen Länderstrecken ist aus diesen Gründen die Zahl der innerhalb derselben eingerichteten Konsulargerichte sehr gering, die Bezirke derselben dieser geringen Anzahl entsprechend groß. Solche Gerichte existieren: 1. in China: in Shangai, Haukau, Amoy, Kanton, Itschang, Nanking, Pakhoi, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tsinanfu; 2. in Korea: in Söul; 3. in Marokko: in Tanger und Kasablanka; 4. in Persien: in Teheran; 5. in Rumänien: in Bukarest, Galatz und Jassy; 6. in Serbien: in Belgrad; 7. in Siam: in Bangkok; 8. in der Türkei nebst Bulgarien und Ägypten: in Alexandrien, Kairo, Aleppo, Bagdad, Beirut, Konstantinopel, Konia, Jerusalem, Jaffa, Salonik, Smyrna, Sofia, Rustschuk, Varna; 9. auf den Südseeinseln: in Apia.

Ein Verzeichnis der Konsulate, von denen die Juris-

diktion ausgeübt wird, wird jährlich vom Auswärtigen Amt herausgegeben.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird nach § 5 des KGG. ausgeübt durch den Konsul, durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht.

Nach diesem Paragraphen sind also die Gesandtschaften von der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ausgeschlossen, wohl mit Rücksicht auf ihren ohnehin schon so ausgedehnten Wirkungskreis. Auf Grund der Verträge könnten jedoch die Gesandtschaften in der Regel ebenso mit Gerichtsbarkeit ausgestattet werden, wie die Konsulate: Der Vertrag mit Korea von 1883 verlangt nur die Ausübung durch die gehörig ermächtigte deutsche Behörde, der Vertrag mit der Türkei redet sogar ausdrücklich von le Ministre ou les consuls, welchen die Gerichtsbarkeit zustehen solle. Tatsächlich war auch nach dem preußischen Gesetz vom 29. Juli 1865 — aufgehoben im Jahre 1879 — § 5 der Kanzler einer Gesandtschaft in der Regel zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt. Eine solche Befugnis kann ihm jetzt noch nach § 6 Abs. 2 des KGG. erteilt werden (vgl. auch das unten besprochene russische System).

Was die Organisation der Gerichte und die sachliche Zuständigkeit anlangt, so sind bei der Konsulargerichtsbarkeit drei Systeme, ein französisches, ein englisches und ein russisches in Anwendung:

1. Nach dem französischen ist der Konsul als Einzelrichter bei Übertretungen zuständig, über Vergehen urteilt das Konsulargericht, das aus den Konsuln als Vorsitzenden und einem oder mehreren Beisitzern gebildet wird, in erster Instanz; Verbrechen kommen vor die heimatlichen Gerichte; im letzten Fall fällt dem Konsul nur die Untersuchung zu. Der Rekurs geht ebenfalls an die Heimatsgerichte.

2. Nach dem englischen System ist der Konsul als

Einzelrichter überhaupt ausgeschlossen und es entscheidet in unterster Instanz immer das Konsulargericht bestehend aus dem Konsul und mehreren Beisitzern und zwar unter Zuziehung einer Geschworenenbank. Als zweite und letzte Instanz ist ein Gerichtshof in der Levante gebildet.

3. Das russische System kennt außer den Konsulargerichten, die aus den Konsuln und mehreren Beisitzern bestehen, noch Gesandtschaftsgerichte, die aus den Gesandten und mehreren Beisitzern gebildet sind. Erstere urteilen in erster, letztere in zweiter Instanz über sämtliche Strafsachen[1].

Die deutsche Gesetzgebung ist im allgemeinen dem französischen Prinzip gefolgt, beschränkt jedoch die Zuständigkeit des Konsuls als Einzelrichter in Strafsachen auf die Fälle, in denen bei den heimatlichen Gerichten der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen für Übertretungen zuständig wäre.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird ausgeübt

I. Durch den Konsul, d. h. durch den Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats (nach § 2 des Gesetzes, betr. die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867). Darunter ist auch der Stellvertreter eines solchen zu verstehen (vgl. die Allgemeine Dienstinstruktion zu oben genanntem Gesetz), welcher ebenso, wie der Konsul selbst die Gerichtsbarkeit auszuüben hat. Eine besondere Ermächtigung dazu ist für ihn nicht erforderlich, wenn der verhinderte Konsul die Ermächtigung hatte. Die Frage, ob Wahlkonsuln als Richterkonsuln verwendet werden dürfen, ist an sich zu bejahen, da die §§ 2—11 GVG. in den Konsulargerichtsbezirken keine Anwendung finden und folglich das Vorliegen besonderer persönlicher Eigenschaften der Konsuln als Voraussetzung der Ermächtigung zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit

[1] S. Martens Völkerrecht. Bd. II. S. 93 ff.

durch das Gesetz nicht gefordert wird. Auch die Verträge sprechen sich darüber nicht aus, sondern verlangen nur die gehörige Ermächtigung der betreffenden Behörde, oder reden schlechtweg von consuls, wie der türkische. Jedoch ist eine derartige Verwendung von Wahlkonsuln wegen der mangelnden juristischen Bildung derselben unzweckmäßig, weshalb auch das Reich bestrebt ist, die Wahlkonsuln von der Ausübung der Gerichtsbarkeit auszuschließen.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach § 6 des KGG. nur befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

Eine spezielle Ermächtigung für die Person des Konsuls ist nicht notwendig, wenn ein Konsulargerichtsbezirk derart bestimmt ist, daß er einem dem Amtssitze nach bezeichneten Konsul oder Konsulate zugewiesen wird. In diesem Falle ist nämlich nach der Dienstanweisung zu § 6 des KGG. der jeweilige Vorsteher des Konsulats (§ 2 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 sowie die dazu ergangene Allgemeine Dienstinstruktion) für diesen Bezirk zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ermächtigt, sofern nicht von dem Reichskanzler ein anderes verfügt wird.

Die der Ermächtigung vorangehende Anstellung der Konsuln erfolgt nach Art. 56 der Reichsverfassung durch den Kaiser nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr.

Der Reichskanzler kann nach § 6 Abs. 2 des KGG. neben dem Konsul, sowie an dessen Stelle einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen durch eine Verfügung übertragen.

Diese Beamten müssen keine Reichsbeamten sein, deshalb können für ihre Anstellung verschiedene Vorschriften maßgebend sein.

Wenn von dem Reichskanzler neben dem Konsul die

diesem bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit zustehenden Befugnisse einem anderen Beamten übertragen werden, so führt der Vorsteher des Konsulats die allgemeine Dienstaufsicht. Er bestimmt in Ermangelung einer besonderen Verfügung des Reichskanzlers, in welcher Weise die richterlichen Geschäfte zu verteilen sind. Von der Geschäftsverteilung ist dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten (Dienstanweisung zu § 6 Abs. 3).

Die beiden Richterkonsuln haben nun zueinander in Gerichtssachen eine analoge Stellung wie mehrere Amtsrichter desselben Amtsgerichts (GVG. § 22). Es kann jedoch auch einem der beiden Richter nur eine subsidiäre Gerichtsbarkeit für den Fall der Verhinderung des anderen Richters eingeräumt werden. Falls ein Konsularbeamter an Stelle des Vorstehers zum alleinigen Richterkonsul des Bezirks ernannt ist, so ist er der Natur der Sache nach in der richterlichen Tätigkeit unabhängig und nur hinsichtlich seiner sonstigen amtlichen Tätigkeit im allgemeinen der Aufsicht des Konsulatsvorstehers unterworfen.

Wenn der Richterkonsul aus rechtlichen Gründen an der Ausübung des Richteramtes verhindert ist, so kann dasselbe auch nicht vom Stellvertreter ausgeübt werden, da die Gerichtsbarkeit des letzteren lediglich in seiner Stellung als Amtsgehilfe des ersteren ihren rechtlichen Grund hat (vgl. DA. zu § 6 Abs. 4); weiter unten behandelt. Dagegen steht umgekehrt nichts im Wege, daß im Falle rechtlicher Unfähigkeit des stellvertretenden Richterkonsuls der in erster Linie zur Rechtsprechung berufene Richterkonsul den betreffenden Rechtsfall zur Entscheidung an sich zieht[2].

Die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des Konsuls gehörender richterlicher Geschäfte kann, nach der DA. zu § 6 KGG. Abs. 2 S. 2, durch den zur Ausübung

[2] S. Brauer S. 72.

der Gerichtsbarkeit befugten Vorsteher des Konsulats selbst an Konsulatsbeamte übertragen werden, die zum inländischen Richteramte befähigt sind. Die Ermächtigung zu einer solchen Übertragung erstreckt sich nicht auf die Urteilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die in den §§ 12, 13, 16, 17 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte.

Werden nun nach den vorstehenden Bestimmungen Handlungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch einen anderen Beamten, als den ständigen Vertreter des Konsulats vorgenommen, so ist dieser Beamte nach der DA. zu § 6 KGG. Abs. 4 als an Stelle des Konsuls handelnd zu bezeichnen.

In Beziehung auf die Rechtsprechung selbst ist der Konsul, wie jeder andere deutsche Richter vollständig unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen (§ 1 GVG.). Dagegen kann er trotz der Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, da diese die persönlichen Rechts- und Disziplinarverhältnisse des Konsuls nicht ändert — es kommen also hier das Konsulatsgesetz vom 8. November 1867 und das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 zur Anwendung.

Die Zuständigkeit des Konsuls als Einzelrichter beschränkt sich in Strafsachen auf Übertretungen, und zwar auf die Fälle, in denen nach § 211 Abs. 2 der StPO. der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten kann. Dieses Verfahren bedarf zwar nach demselben Paragraphen der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Nach § 15 des KGG. findet, soweit im Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt. Damit ist nicht gesagt, daß prozessuale Handlungen, zu denen nach dem heimischen Gesetze die Zustimmung der Staatsanwalt-

schaft nötig ist, in den Konsulargerichtsbezirken nicht vorgenommen werden dürfen, sondern es findet eben bei denselben eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt, d. h. es bedarf vor dem Konsulargericht einer solchen nicht. § 52 sagt, daß der Konsul in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer ausübt und zwar ohne daß das Gesetz eine Ausnahme macht.

Nicht zur Anwendung kommt § 3 Abs. 3 EG. z. StPO. Dagegen kann der Konsul nach §§ 447 ff. StPO. durch schriftlichen Strafbefehl ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festsetzen. Auch hier ist nach dem heimischen Gesetze eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Es würde daher ein Verfahren in Strafsachen vor dem Konsul als Einzelrichter überhaupt nicht geben, wenn, wie Senga[3] behauptet, § 211 Abs. 2 der StPO. wegen Fehlens der Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht angewandt werden dürfte, denn auch die amtsrichterlichen Strafbefehle wären aus denselben Gründen unzulässig. Dagegen spricht der § 56 des KGG. ausdrücklich. Dieser besagt, daß der Konsul an Stelle der Staatsanwaltschaft zum Einschreiten berufen ist, wenn die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls gehört; es werden also hier strafbare Handlungen erwähnt, die zur Zuständigkeit des Konsuls gehören.

II. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern (§ 8 Abs. 1 KGG.).

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstand hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des

[3] Senga, Konsulargerichtsbarkeit S. 64.

GVG. bezeichneten Handlungen gehört (§ 8 Abs. 2 des KGG.).

Es genügt also ohne weiteres die Zuziehung von zwei Beisitzern in den Fällen der §§ 27 Nr. 2—8, sowie 74 und 75 des GVG.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt nach § 9 Abs. 2 des KGG. ebenfalls die Zuziehung von nur zwei Beisitzern.

Die Gründe aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen nach Abs. 3 in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

Eine Besetzung mit dem Konsul und einem Beisitzer ist in Strafsachen in keinem Falle zulässig. Ist also die Zuziehung nur eines Beisitzenden ausführbar, so gilt dasselbe, wie wenn alle Beisitzer und Hilfsbeisitzer verhindert wären; ist nur die Zuziehung von drei Beisitzern möglich, so sind, wenn an und für sich vier Beisitzer mitwirken müßten, zwei davon zuzuziehen[4]. Die Zuziehung von zwei Beisitzern wird, wie auf grund früherer Erfahrungen angenommen wurde, in Strafsachen immer möglich sein[5].

Das Gesetz sagt nur, wenn die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, ohne sich näher auf die Gründe einzulassen. Es können dies also rechtliche Gründe sein, der Konsul kann aber auch nach seinem Ermessen tatsächliche Gründe berücksichtigen. Jedoch deutet der Ausdruck „nicht ausführbar" darauf hin, daß die Gründe erhebliche sein müssen und eine Zuziehung nicht etwa bloß erschweren. Man suchte dadurch, daß man dem Konsul in dieser Beziehung einen ziemlich weiten Spielraum ließ, die Notwendigkeit der Übertragung einer Sache an ein anderes Gericht nach Möglichkeit auszuschließen, da eine solche in Konsulargerichtssachen notwendig Schwierigkeiten

[4] S. Brauer S. 74.
[5] S. König S. 278.

bereiten müßte. Wird nun eine solche Übertragung doch notwendig, aus Gründen, die in der Persönlichkeit der Beisitzer liegen und die Bildung eines Konsulargerichts unmöglich machen, oder weil der Konsul, für den ein Stellvertreter nicht eintreten kann, an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, so hat das Reichsgericht ein anderes Gericht mit der Sache zu betrauen und zwar muß das Konsulargericht bezw. der Richterkonsul jedes anderen Konsulargerichtsbezirks als „gleichstehendes Gericht eines anderen Bezirkes" angesehen werden, wenn auch die Konsulargerichtsbarkeit in den einzelnen Ländern Verschiedenheiten aufweist, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen wird doch wohl stets eine Überweisung an ein in demselben Lande bestehendes Konsulargericht erfolgen[6], wenn ein solches besteht.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres, das nach der DA. zu § 22 mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer (§ 12 Abs. 1 KGG.).

Die Gerichtssprache ist auch in den Konsulargerichtsbezirken die deutsche. Deshalb wird ferner verlangt werden müssen, daß die Besitzer der deutschen Sprache mächtig sind. Außerdem müssen die Beisitzer männlichen Geschlechtes sein. Die übrigen im GVG. §§ 32 ff. für die Befähigung zum Beisitzeramt aufgestellten Erfordernisse finden hier keine Anwendung, ja sogar Personen fremder Nationalität können nach dem Gesetz, allerdings erst in zweiter Linie zugelassen werden, während nach französischem Recht die Auswahl aus immatrikulierten, angesessenen Franzosen vorgeschrieben ist. Schwierigkeiten wird eine solche Einschränkung bei der großen Ausdehnung der Gerichtsbezirke

[6] S. Brauer S. 74.

wohl kaum machen (Art. 37 und 38 des Gesetzes von 1836).

Die Wahl hat aus den achtbaren Gerichtseingesessenen zu erfolgen. Es liegt also im Ermessen des Konsuls zu entscheiden, ob Achtbarkeit vorliegt. Geht eine solche Person später der Achtbarkeit verlustig, so kann nach der Meinung Brauers[7]) analog § 62 GVG., durch den Konsul eine Streichung dieser Person aus der Liste erfolgen. Andere[8] lassen eine solche Analogie nicht zu, und berechtigen den Konsul nur dazu, einen solchen Beisitzer nicht mehr zu den Dienstleistungen zuzuziehen. Die Meinung Brauers ist nicht anzunehmen, da es nicht zulässig ist, einen Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die Konsulargerichtsbarkeit analog anzuwenden, eine für die Konsulargerichtsbezirke in Betracht kommende gesetzliche Vorschrift, die eine solche Streichung rechtfertigt, jedoch nicht vorhanden ist. In Ermangelung von geeigneten Gerichtseingesessenen gestattet das Gesetz eine Auswahl aus den sonstigen achtbaren Einwohnern des Bezirks. Hierbei sind unter Gerichtseingesessenen Deutsche und Schutzgenossen zu verstehen, die ihren Wohnsitz im Konsulargerichtsbezirk haben. Die an Stelle solcher Personen Ernannten müssen Einwohner des „Bezirks" d. h. des Konsulatsbezirks sein, da das Gesetz, wo es den Konsulargerichtsbezirk meint, diesen Ausdruck gebraucht oder von Gerichtsbezirk spricht.

Die Ernennung hat der Konsul den betreffenden Personen anzuzeigen. Lehnt ein ernannter Beisitzer ab, so finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Da jedoch die nach § 53 gebotene Anhörung der Staatsanwaltschaft untunlich ist, entscheidet der Konsul nach eigenem Ermessen.

---

[7] S. 76.

[8] S. Vorwerk, Konsulargerichtsbarkeit, Anm. 6 zu § 12 des KGG.

Die Konsuln haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen (DA. zu den §§ 12 und 13). Es wird also dem Reichskanzler nur die definitive Ernennung angezeigt, die Liste zu ändern ist er demnach nicht ermächtigt.

Die so ernannten Beisitzer werden bei ihrer ersten Dienstleistung für die Dauer des Geschäftsjahres beeidigt (§ 13 des KGG.).

Die Reihenfolge der Berufung festzustellen liegt in Ermangelung einer bestimmten Vorschrift ganz im Ermessen des Konsuls. Vorgeschrieben ist nach § 12 Abs. 2 des KGG., im Gegensatz zu dem früheren Gesetze, wo eine derartige Bestimmung nicht enthalten war, daß die Gerichtseingesessenen der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten haben. Dies gilt also nicht für die Stellvertreter der Gerichtseingesessenen.

Ordentliche Sitzungstage im voraus für das ganze Jahr festzusetzen ist nicht vorgeschrieben.

Das den Beisitzern in den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen zustehende Stimmrecht ist nach § 11 Abs. 1 des KGG. ein unbeschränktes.

Sie sind also, soweit sie an der Gerichtsbarkeit teilnehmen, Richter, wie der Konsul. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern finden auf sie Anwendung.

Nach § 262 der StPO. ist zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich. Demnach bedarf es bei der Mitwirkung von vier Beisitzern einer Mehrheit von vier Stimmen.

Die Beisitzer nehmen nach § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 des KGG. nur an der Hauptverhandlung oder an der mündlichen Verhandlung teil, sowie an den im Laufe oder auf grund dieser Verhandlung ergehenden Entschei-

dungen; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

Alle Entscheidungen, die außerhalb der Hauptverhandlung nötig sind, erläßt also der Konsul, auch wenn sie im Inland von der Strafkammer zu erlassen sein würden. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils. An dem Termin, in dem dieses verkündet wird, haben die Beisitzer auf alle Fälle teilzunehmen, auch wenn diese Verkündung später in einem besonderen Termin erfolgt.

Das Konsulargericht ist zuständig in erster Instanz: für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen (vgl. §§ 27 ff. des GVG. und §§ 73, 74, 75).

In zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen (§ 10 des KGG.).

Im allgemeinen herrscht zwar der Grundsatz, daß der Instanzenzug nach dem Inlande gehen soll. Nach § 349 Abs. 1 StPO. wird jedoch durch das Einlegen der Beschwerde der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt, und so würde, wenn man an jenem Grundsatz festhalten wollte, die Strafe wohl meistens vor der Entscheidung über die Beschwerde schon vollstreckt sein.

Nach § 351 StPO. erfolgt die Entscheidung über die Beschwerde ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Das in § 10 Nr. 2 KGG. gebrauchte Wort „Verhandlung" hat also nur die Bedeutung, daß das Konsulargericht vor der Entscheidung dieselben Befugnisse ausüben kann, wie das Beschwerdegericht (vgl. z. B. § 350 StPO.).

III. Endlich ist als oberste Instanz nach § 14 KGG. das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsular-

gerichts in Strafsachen. Die Beschwerde geht hier ins Inland, es ist hier also keine Ausnahme von der Regel, daß der Instanzenzug nach dem Inland gehen soll, gemacht[9].

In der Regel gibt es also in Konsulargerichtssachen zwei Instanzen. Drei Instanzen gibt es, wenn gegen eine Entscheidung des Konsuls Beschwerde an das Konsulargericht und gegen die Entscheidung des letzteren eine weitere Beschwerde an das Reichsgericht geht (nach § 352 StPO). Überhaupt kein Rechtsmittel ist gegeben, so daß es sich bei einer Instanz bewendet, im Falle des § 63 Abs. 1 KGG.

Die übrigen regelmäßig bei der Ausübung des Strafrechts mitwirkenden Personen sind

1. der Staatsanwalt.

Eine Staatsanwaltschaft ist in den Konsulargerichtsbezirken überhaupt nicht eingerichtet. So findet in Strafsachen nach § 15 KGG. eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt. Es fallen also alle sonst dem Staatsanwalt obliegenden Geschäfte dem Konsul zu. Kommen solche Strafsachen jedoch vor das Reichsgericht, so finden die gewöhnlichen Vorschriften der Prozeßordnungen wieder Anwendung.

2. Der Gerichtsschreiber, der Gerichtsvollzieher, sowie der Gerichtsdiener, welcher als Zustellungsbeamter fungiert, wird vom Konsul ernannt (§ 16 Abs. 1 S. 1 KGG.), und zwar ist als Gerichtsschreiber ein Beamter des Konsulates, oder falls dies nicht ausführbar ist, eine sonstige geeignete Person, die an dem Orte, wo der Konsul seinen Amtssitz hat, wohnen muß, unter Vorbehalt des Widerrufs zu bestellen. Von der Bestellung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

---

[9] Vgl. Vorwerk Anm. 3 und 5 zu § 10.

Ein Gerichtsvollzieher ist jedenfalls in der Residenz des Richterkonsuls zu bestellen; es können erforderlichen Falles aber auch an den Amtssitzen der übrigen zu dem Konsulargerichtsbezirke gehörenden Konsulate oder an sonstigen Orten Gerichtsvollzieher bestellt werden. Diese sind aus den Beamten des Konsulats oder aus den sonst für den Gerichtsvollzieherdienst geeigneten Personen unter Vorbehalt des Widerrufs zu nehmen. Die Dienstaufsicht über sie führt der Konsul. Der Konsul kann in einzelnen Fällen, besonders bei Behinderung des im allgemeinen ernannten Gerichtsschreibers, dessen Verrichtung einer anderen Person übertragen. Auch bei dem Gerichtsvollzieher ist eine solche Übertragung, hier nach freiem Ermessen des Konsuls zulässig.

Für die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher besondere Beamte zu ernennen, wäre bei dem verhältnismäßig geringen Umfang der richterlichen Geschäfte in den meisten Konsulargerichtsbezirken unzweckmäßig, da diese Verrichtungen in der Regel von den vorhandenen Konsulatsbeamten versehen werden können.

Außer den oben erwähnten Anweisungen für die Auswahl der Person des Gerichtsschreibers und Gerichtsvollziehers, ist dem Konsul in dieser Beziehung völlig freie Hand gelassen, eine besondere Qualifikation wird für diese Personen nicht verlangt.

Gerichtsschreiber wie Gerichtsvollzieher werden, soweit sie nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, besonders beeidigt.

Für die Gerichtsdiener als Zustellungsbeamte gelten im allgemeinen dieselben Regeln wie für den Gerichtsvollzieher.

Zur Ausübung der Verrichtungen des Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten wird regelmäßig der Gerichtsvollzieher zu bestellen sein.

Die Mitwirkung der genannten Personen ist bei Zu-

stellungen, Ladungen und Vollstreckungen in Strafsachen notwendig (vgl. die Dienstanweisung zu § 16 KGG.).

3. Der Rechtsanwalt. Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, werden nach § 17 KGG. von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Nach der Dienstanweisung zum § 17 KGG. lassen sich über die Bedingungen der Zulassung von Rechtsanwälten bestimmte Vorschriften nicht geben. Selbstverständlich wird nicht die für inländische Rechtsanwälte vorgeschriebene Befähigung verlangt werden können. Auch der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wo geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, können die Konsuln unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nötige Geschäftskenntnis besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

Zur Rechtsanwaltschaft können nicht zugelassen werden Frauen. Sonst aber steht es, wie erwähnt, im freien Ermessen des Konsuls, eine jede zuverlässige Person, welche die nötige Geschäftskenntnis hat, zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen, es wird nicht einmal verlangt, daß sie gerichtseingesessen ist. Unbescholtenheit wird jedoch vorausgesetzt werden müssen, da andernfalls auch die Zuverlässigkeit in der Regel zweifelhaft ist.

Andrerseits ist besonders geeigneten Personen ein gewisses Anrecht auf die Zulassung zugestanden. Nach § 17 Abs. 2 KGG. findet nämlich gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt, oder die Zulassung zurückgenommen wird, Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Vorhandensein von Rechtsanwälten ist nur für Strafsachen erforderlich, da bei bürgerlichen Rechtsstreitig-

keiten vor den Konsulargerichten der Anwaltszwang beseitigt ist. Die Zahl der Anwälte ist nicht beschränkt.

Die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft beginnt hier schon mit der Zulassung. Die Konsuln haben ein Verzeichnis der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Dieses ist bekannt zu machen und dem Reichskanzler mitzuteilen. An eine bestimmte Form ist die Zulassung nicht gebunden; es ist also als zulässig anzusehen, daß ohne weiteres eine Eintragung in das Verzeichnis erfolgt (vgl. § 17 KGG. nebst Dienstanweisung dazu).

Was die Leistung der Rechtshilfe anlangt, so finden nach § 18 KGG. die Vorschriften der §§ 153 bis 169 des GVG. unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden, sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die im § 160 Abs. 1 des GVG. vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshilfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (vgl. Schluß des Werkes).

In der Gerichtsverfassung nimmt Ägypten eine Ausnahmestellung ein. In diesem Lande sind nämlich seit dem Jahre 1873/74 sogenannte gemischte Landgerichte errichtet worden, denen ein großer Teil der ursprünglich zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörenden Delikte zur Aburteilung übertragen wurde. Diese Tribunale haben seit ihrem Bestehen verschiedene Abänderungen in ihrer Organisation erfahren, insbesondere durch Vermehrung der fremden Richter beim Appellhofe im Jahre 1875/76.

Solche Gerichte bestehen für die erste Instanz in Kairo, Alexandrien und Mansurah (früher Zagazig), ein Appelhof ist in Alexandrien errichtet. Die Verfassung dieser Gerichte ist geregelt durch das Reglement d'Organisation

Iudiciaire pour les Procès Mixtes en Égypte[10]. Die bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch diese Gerichte mitwirkenden Richter fremder Nationen werden sämtliche auf Vorschlag ihres Justizministers durch die ägyptische Regierung ernannt. Sie sind unabsetzbar. Das Deutsche Reich ist bei den Gerichten erster Instanz mit je zwei Richtern, beim Appellhof mit einem Rat vertreten. Das Präsidium ernennt bei jedem Gericht einen einheimischen Beamten zum Ehrenpräsidenten, während jedoch die tatsächliche Leitung in der Hand eines Vizepräsidenten liegt, der ein fremder Richter ist. Bei den Gerichten ist eine Staatsanwaltschaft eingerichtet, deren Leitung einem Generalprokurator obliegt. Die Gerichtssprache ist arabisch, französisch und italienisch; die Sitzungen sind öffentlich. Für die Vollstreckung werden Gerichtsvollzieher bei diesen Gerichten angestellt. Diese haben, wenn sich eine Vollstreckung gegen einen Angehörigen der Vertragsmächte richtet, dessen Konsuln in Kenntnis zu setzen, jedoch ist dessen Erscheinen nicht die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit. Das zur Anwendung kommende Recht ist größtenteils den französischen, teilweise den italienischen und belgischen Gesetzen entnommen. Dieses Recht wurde von dem Franzosen Mannauri redigiert.

Übertretungen, die von einem Ausländer begangen sind, werden durch einen abgeordneten fremden Richter abgeurteilt.

Vergehen kommen in erster, Übertretungen in zweiter Instanz vor ein aus zwei fremden und einem eingeborenen Richter und vier fremden Beisitzern zusammengesetztes Gericht; letztgenannte Personen haben nur beratende Stimme. In gleicher Weise ist die Eröffnungskammer zusammengesetzt.

Ist wegen einer Übertretung eine Freiheitsstrafe ver-

---

[10] S. Lippmann S. 122.

hängt worden, so ist Berufung an das tribunal correctionel zulässig.

Über Schwurgerichtsfälle entscheidet ein Gericht, das aus einem einheimischen und zwei fremden Richtern des Appellhofs und aus zwölf fremden Geschworenen besteht, von denen die Hälfte, ebenso wie bei den Beisitzern, auf Verlangen des Angeklagten aus seinen Landsleuten zu nehmen ist. Ist dies unmöglich, findet eine Ergänzung aus Angehörigen derjenigen Nationalität statt, die der Angeklagte bezeichnet (Art. 4 des Regl. d'Org. Iud.) Sind mehrere Angeklagte verschiedener Nationalität beteiligt, so wird die Anzahl der Beisitzer oder Geschworenen gleichmäßig auf die verschiedenen Nationen verteilt (Art. 5). Die Liste der fremden Geschworenen wird alljährlich durch das Konsularkorps aufgestellt (Art. 29).

Über einen Kompetenzkonflikt zwischen diesen Gerichten und den Konsulargerichten entscheidet ein besonderer Kompetenzhof [Conseil] (Verordnung vom 23. Dezember 1875 § 6), dessen Entscheidung endgültig ist; dieser besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei vom Präsidenten des Appellhofs, zwei — und zwar Konsuln — von dem Konsul des Angeklagten gewählt werden.

Als Kassationshof entscheidet der Appellhof in der Besetzung von acht Richtern und zwar fünf fremden und drei Eingeborenen über Urteile wegen Übertretungen in dritter Instanz - s. oben —, und kondemnatorische Erkenntnisse wegen Vergehen hinsichtlich falscher Strafanwendung, wesentlicher Nichtigkeit und wenn die abgeurteilte Tat sich weder als Verbrechen, noch als Vergehen oder Übertretung darstellt[11].

Soll ein Ausländer wegen eines Vergehens oder Verbrechens verfolgt werden, oder soll eine Haussuchung bei ihm stattfinden, so ist der Konsul des Angeschuldigten in

[11] S. Lippmann S. 95 u. Antonopoulos aaO. S. 114.

Kenntnis zu setzen. Bei der Verhandlung vor genannten Gerichten selbst findet eine Assistenz durch den Konsul oder dessen Vertreter nicht statt (Verordnung vom 23. Dezember 1875 § 4).

Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören die Delikte, welche der Konsulargerichtsbarkeit der Vertragsmächte entzogen sind. Für Deutschland ist in dieser Beziehung maßgebend: Die Verordnung betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten vom 23. Dezember 1875.

In § 3 dieser Verordnung wird die den Konsuln zustehende Gerichtsbarkeit in Strafsachen aufgehoben:

1. für Übertretungen;

2. für Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der von der ägyptischen Regierung eingesetzten neuen Landesgerichte, während sie in der Ausübung ihres Amtes begriffen sind, oder mit Beziehung auf ihren Beruf begangen werden; sofern sie sich richten gegen die Ehre, die körperliche Unversehrtheit oder gegen das Amt des Beamten;

3. für Verbrechen und Vergehen, welche in der bestimmten Absicht begangen werden, die Vollstreckung von Urteilen oder Verfügungen der gedachten Gerichte zu verhindern;

4. für Verbrechen und Vergehen, welche von einem unter deutschem Schutze stehenden Richter, Geschworenen oder sonstigem Beamten der neuen Landesgerichte in Ausübung seines Berufes oder infolge Mißbrauchs seiner Amtsgewalt begangen werden.

Beantragt jedoch der durch die in Ziffer 2 und 3 genannten Vergehen und Verbrechen verletzte Beamte der neuen Landesgerichte die Bestrafung des Täters bei den Konsulargerichten, so bleibt für dieselben die Konsulargerichtsbarkeit bestehen.

Die Zuständigkeit der neuen Landesgerichte ist außerdem ausgedehnt auf deutsche Reichsangehörige und Schutzgenossen, hinsichtlich der Bestrafung von Zeugen, die ohne gesetzlichen Grund die Ablegung eines Zeugnisses oder die Beeidigung vor den neuen Landesgerichten verweigern, sowie hinsichtlich der Bestrafung von Beisitzern und Geschworenen dieser Gerichte, die ohne genügende Entschuldigung ihren Obliegenheiten sich entziehen.

Durch die Verordnung vom 6. Januar 1901 wird die Zuständigkeit der Landesgerichte erstreckt auf strafbare Handlungen, deren Tatbestand einen Konkurs oder eine Zahlungseinstellung voraussetzt, sofern der Schuldner ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft ist und der Schuldner oder der Gläubiger der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nicht untersteht.

Jedoch bleibt nach § 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 das bisherige Gerichtsverhältnis unverändert hinsichtlich der Konsuln, ihrer Familienangehörigen, der in ihrem Dienst befindlichen Personen und der ihnen unterstellten Beamten, sowie hinsichtlich der Wohnungen dieser Personen.

Für die Übergangszeit bestimmte sowohl die Verordnung von 1875, wie die von 1901, daß Strafsachen, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnungen bei den Konsulargerichten anhängig sind, von diesen vollständig erledigt werden, auch wenn sie nach den sonstigen Vorschriften zur Zuständigkeit der Landesgerichte gehören würden.

§ 3.

Das anzuwendende Recht.

In den Konsulargerichtsbezirken gelten nach § 19 KGG. für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vor-

geschrieben ist, die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

Soweit diese Vorschriften jedoch Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt, finden sie keine Anwendung. § 20 KGG.

Andernfalls kommt § 3 des StGB. in Betracht, da deutsche Konsulargerichtsbezirke desselben Staates im Verhältnis zu einander als Inland angesehen werden müssen, wenn das Delikt in demselben Lande begangen wurde, in dem der Täter zur Rechenschaft gezogen wird.

Ausgeschlossen ist hier die Anwendung des Opportunitätsprinzips analog § 4 Abs. 2 StGB.; der Konsul, der die Stelle des Staatsanwaltes vertritt, ist ex officio zum Einschreiten verpflichtet. Auch kommt es nicht wie im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 3 darauf an, ob nach den Gesetzen des Ortes eine Strafe auf dem Delikt steht oder nicht.

Ist nun aber die strafbare Handlung nicht in dem Lande verübt, in dem der Täter zur Rechenschaft gezogen wird, so ist das Delikt als im Auslande begangen anzusehen, selbst wenn auch am Tatorte die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird. Es finden also in diesem Falle die Bestimmungen des § 4 StBG. Anwendung. Ist die strafbare Handlung in einem Konsulargerichtsbezirk begangen, so fragt sich im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB., welche Vorschriften als Gesetze des Tatortes anzusehen sind, die Gesetze des Territorialstaates oder die deutschen Gesetze. Da nun für jedermann diejenigen Vorschriften die Gesetze des Ortes sind, denen er an dem Orte unterstellt ist, und Vorschriften, die sich nicht auf seine Person beziehen, für ihn auch nach § 4 Nr. 3 StGB. nicht in Betracht kommen, die der Konsularjurisdiktion unterworfene Person aber in jedem Konsulargerichtsbezirk den deutschen Gesetzen untersteht, so sind diese

letzteren als Gesetze des Tatortes anzusehen. § 27 Abs. 1 des KGG. stellt dieses Prinzip für das bürgerliche Recht ausdrücklich auf. Da sich also das Gesetz diesem Grundsatze zuneigt, wird in Ermangelung einer besonderen Vorschrift für das Strafrecht eine analoge Anwendung dieser Vorschrift geboten sein.

Ist das Delikt im Reiche selbst begangen, so hat ebenfalls eine Bestrafung nach Maßgabe des § 4 StGB. zu erfolgen, da auch das Reich dem Konsulargerichtsbezirk gegenüber als Ausland anzusehen ist. Jedoch wird hier in der Praxis von einer Anwendung des Opportunitätsprinzips stets abgesehen werden müssen.

Nach § 26 KGG. kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

In diesem Paragraphen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Konsulargerichtsbezirke nicht schlechthin als deutsches Gebiet betrachtet werden dürfen, sondern es ist für die Fälle, in denen man unter allen Umständen eine gleiche Gesetzesanwendung wie im Reiche wünscht, eine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zwecks durch eine besondere kaiserliche Verordnung geschaffen. In demselben § 26 ist jedoch die gleiche Vorschrift für den Fall gegeben, daß ein Konsulargerichtsbezirk als Ausland angesehen werden soll.

Die Auffassung, daß die Gerichtsbarkeit in den Konsulargerichtsbezirken nicht von den dieselbe ausübenden Staaten kraft eines ihnen zustehenden Rechtes in Anspruch genommen sei, weil die Gerichtsbarkeit des Territorialstaates nicht die gleichen Garantien bietet wie die inländische, sondern daß solche Länder ihre Gerichtsbarkeit in bestimmten Fällen freiwillig durch Verträge an fremde Mächte abgegeben haben, damit sie dieselbe als ihre Stellvertreter ausüben, hat immer mehr Anerkennung gefunden; es ist dies ein von dem Territorialstaat erteiltes Privileg.

Wird nun die Frage, ob ein im Gebiete desjenigen Staates, welcher die Konsulargerichtsbarkeit ausübt, begangenes Verbrechen im Inlande oder im Auslande begangen sei, dieser Anschauung entsprechend behandelt, so muß jedes nicht im Gebiete des Territorialstaates verübte Delikt im Zweifel vom Standpunkt des Vertretenen aus, das heißt als im Auslande begangen angesehen, also nach Maßgabe des § 4 und nicht des § 3 beurteilt werden, solange nicht eine anderweitige kaiserliche Verordnung etwas anderes bestimmt. Das Gesetz läßt jedoch in dem erwähnten § 26 auch Raum für eine der herrschenden Meinung widersprechende Ansicht.

Diese Frage ist erheblich bei der Beurteilung des Rückfalles. Nach vorstehender Auffassung wäre ein im Deutschen Reiche oder in einem Konsulargerichtsbezirke eines anderen Landes Bestrafter vom Konsulargericht als im Inlande noch nicht bestraft anzusehen.

Gebiete, die keiner Staatsgewalt unterworfen sind, sind auf keinen Fall als Inland anzusehen, es ist also eine Anwendung der deutschen Gesetze nach § 3 StGB. auf die in solchen Gebieten begangenen Vergehen und Verbrechen von vornherein ausgeschlossen. Auch eine Bestrafung nach § 4 Nr. 3 des StGB. ist an und für sich ausgeschlossen, da man von einem Gesetze des Ortes nicht reden kann. Es liegt jedoch nicht im Sinne des Gesetzes, daß ein Deutscher, der in einem solchen Gebiete ein Delikt begeht, straffrei ausgehen soll. Es können deshalb nach § 77 KGG. die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen wegen eines Vergehens oder Verbrechens, das sie in solchen Gebieten ausgeübt haben, nach den in Gemäßheit des KGG. in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften verfolgt werden.

Durch kaiserliche Verordnung können übrigens die in Gemäßheit des KGG. in den Konsulargerichtsbezirken gel-

tenden Vorschriften in solchen Gebieten ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden. Ist dies der Fall, so sind solche Gebiete, soweit sie an einen Konsulargerichtsbezirk unmittelbar angrenzen, einfach als Teile des letzteren zu betrachten. Jedoch ist der Reichskanzler befugt, soweit die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahrung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; als Gerichtsbeisitzer können auch Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirks sind (KGG. § 77 Abs. 2).

Im allgemeinen kommen also in den Konsulargerichtsbezirken die deutschen Gesetze, soweit sie nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt (§ 20 KGG.), sei es nach § 3 oder nach § 4 StGB. zur Anwendung.

Durch kaiserliche Verordnung kann jedoch bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben sollen (§ 22 KGG.). Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen, bis zum Erlaß einer solchen bleibt daher § 19 KGG. für die Gültigkeit der Vorschriften der genannten Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken maßgebend.

In den Konsulargerichtsbezirken finden die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist (§ 49 KGG.); und zwar müssen diese Gesetze, soweit sie überhaupt zur Anwendung kommen sollen, den strafrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze vorgehen, da die betreffende Staatsgewalt hinsichtlich dieser sich der Justizhoheit nicht begeben hat. Das Gericht kann

in einem solchen Falle auch auf eine von diesem Gesetz vorgeschriebene fremde Strafart erkennen.

Im Gegensatz zu dem früheren Gesetze kann durch kaiserliche Verordnung auch bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen (§ 50 KGG.).

Keine Anwendung werden in der Regel die inländischen Polizeivorschriften finden können, da sie den meist sehr verschiedenen Lebensverhältnissen der einzelnen Länder angepaßt sein müssen. Es kann jedoch dieses wichtige Ergänzungsmittel des Strafrechts auch in den Konsulargerichtsbezirken nicht entbehrt werden. Deshalb ist nach § 51 KGG. der Konsul befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil des Bezirks polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen. Es ist dem Konsul also freie Hand gelassen, selbständig alle Angelegenheiten, die polizeilich zu regeln sind, durch seine Vorschriften zu ordnen, was um so zweckmäßiger ist, da der Konsul die diesbezüglichen Bedürfnisse kennt; somit bleibt ein weitläufiges Verfahren erspart, das notwendig wäre, wenn das Polizeiverordnungsrecht der Zentralbehörde vorbehalten sein würde, da hier erst eingehende Erkundigungen vorausgehen müßten.

Hat der Territorialstaat selbst schon vorher eine Regelung dieser Angelegenheiten vorgenommen, so darf natürlich die konsularische Verordnung mit der des Landes nicht in direktem Gegensatz stehen, im übrigen ist es nicht notwendig, daß sich die erstere mit der letzteren vollständig deckt. Den über denselben Gegenstand erlassenen deutschen Gesetzen darf die polizeiliche Verordnung des Konsuls insoweit nicht widersprechen, als die ersteren in dem Konsulargerichtsbezirk gültig sind.

Was die Strafandrohung anlangt, so kann für die Nichtbefolgung Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände verhängt werden, während nach dem Gesetz von 1879 der Höchstbetrag der Geldstrafe auf hundertfünfzig Mark festgesetzt und eine Freiheitsstrafe überhaupt ausgeschlossen war; auch von der Möglichkeit der Einziehung einzelner Gegenstände redet das alte Gesetz nicht. Das letztere Gesetz war in dieser Hinsicht unzureichend, da nicht selten der Vorteil, den eine solche Übertretung von Polizeivorschriften brachte, weit größer war, als die Geldstrafe, die allein angedroht werden konnte.

Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen (§ 51 Abs. 1 S. 2 KGG.); in Ländern, wo ein deutscher Gesandter beglaubigt ist, ist auch diesem eine Abschrift derselben mitzuteilen. Der Gesandte hat den Inhalt vom politischen Standpunkt aus zu prüfen und über etwaige Bedenken dem Reichskanzler Bericht zu erstatten (DA. zu § 51 KGG. Abs. 3). Zur selbständigen Aufhebung der vom Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften ist er nicht mehr befugt, eine solche Ermächtigung steht nur dem Reichskanzler zu (§ 51 Abs. 2 KGG.). Bei der Ausübung des durch den § 51 erheblich erweiterten Polizeiverordnungsrechts wird es sich daher empfehlen, daß in nicht eiligen Fällen besonders wichtige Vorschriften dem Reichskanzler vorher zur Genehmigung mitgeteilt werden (DA. zu § 51 Abs. 1). Es hängt jedoch die Rechtsverbindlichkeit für die Gerichtseingesessenen von dieser Mitteilung nicht ab[1].

Falls in den Polizeiverordnungen ausnahmsweise auf landesgesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird, ist deren Inhalt vollständig und zwar in deutscher Sprache wiederzugeben (DA. zu § 51 KGG. Abs. 2).

---

[1] S. Brauer S. 101.

Zur Gültigkeit der polizeilichen Vorschrift ist die Verkündigung derselben erforderlich. Diese sowie die Verkündigung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel (§ 51 Abs. 3 KGG.). Dies kann auch vor der Genehmigung seitens des Reichskanzlers geschehen. Die Verkündigung wird in den meisten Fällen durch Einrückung in eine am Sitze des Konsulats erscheinende Zeitung geschehen können. Wo dies nicht angängig ist und eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht besteht, genügt die Anheftung an die Gerichtstafel (DA. zu § 51 KGG. Abs. 4).

Da auch der Territorialstaat ein großes Interesse an dem Erlasse bestimmter polizeilicher Vorschriften hat, sichert sich Korea z. B. durch Art. 9 Ziff. 7 seines Vertrags von 1883, indem hier bestimmt wird, daß deutsche Reichsangehörige in Korea den Munizipal- und Polizeiverordnungen unterstellt sein sollen, die für die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung von den zuständigen Behörden der beiden Länder vereinbart werden. Diese Verordnungen sind dann, um denselben für deutsche Reichsangehörige verbindliche Kraft zu verleihen, durch die zuständige deutsche Behörde vorschriftsmäßig zu verkünden. Zuwiderhandlungen sind von den deutschen Behörden zu bestrafen.

Dem Konsul ist es natürlich unbenommen, neben den so zustande gekommenen Vorschriften seinerseits den Gegenstand noch eingehender zu regeln, nur dürfen seine Verordnungen nicht mit den zuerst genannten in Widerspruch stehen.

Die Veranlassung zu dem Erlaß der vereinbarten Polizeivorschriften kann von der Landesbehörde, wie von dem Konsul ausgehen, jedoch ist das Zustandekommen derselben stets an die Mitwirkung des Konsuls geknüpft.

Fremdem Recht sind deutsche Staatsangehörige und Schutzgenossen, wie schon oben erwähnt, unterworfen vor den neuen Landesgerichten in Ägypten. Das hier zur Anwendung kommende Recht ist den französischen, teilweise auch den italienischen und belgischen Gesetzen entnommen.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Ägypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablauf von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablauf von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein anderer Zeitpunkt vorgeschrieben wird (§ 30 KGG.).

Die Berechnung des Tages, an dem ein Gesetz in Gültigkeit tritt, erfolgt analog RV. Art. 2 und § 188 BGB.

Die neue Fassung dieses Paragraphen enthält zwei entschiedene Verbesserungen: einmal ist jetzt ein Unterschied zwischen den früher und leichter erreichbaren Konsularbezirken und den anderen gemacht, sodann war ein von der allgemeinen Vorschrift des § 30 abweichender Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Gesetze schlechthin für den Fall, daß reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt war, zugelassen. Nach der neuen Fassung dagegen muß, wenn das Gesetz früher, als es nach § 30 geschehen würde, in Kraft treten soll, dies ausdrücklich für die betreffenden Konsulargerichtsbezirke bestimmt sein.

Beim Inkrafttreten eines Gesetzes kommt es auf die Kenntnis an der maßgebenden Stelle nicht an. Ist ein Gesetz früher bekannt geworden, so ist eine Anwendung desselben vor dem Termin des Inkrafttretens natürlich ausgeschlossen; wird ein Gesetz jedoch erst nach diesem Termin bekannt, so wird man rückwirkende Kraft bis auf

den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes annehmen müssen, vorausgesetzt, daß ein rechtskräftiges Urteil nicht entgegensteht (vgl. § 2 StGB.).

Alle diese Bestimmungen finden nur auf „Gesetze", also nicht auf kaiserliche Verordnungen und Anordnungen des Reichskanzlers Anwendung.

§ 4a.

Das Verfahren in Strafsachen.

Der Territorialmacht gegenüber liegt nach den Vorschriften des Gesetzes das ganze Verfahren in der Hand der fremden Behörden. Ein Eingreifen der ersteren ist nicht vorgesehen. Jedoch ist eine Unterstützung durch die Behörden des Landes vor allem im ersten Stadium des Verfahrens, insbesondere, wenn es sich darum handelt, des Inkulpaten habhaft zu werden, meist nicht zu entbehren. Ein Tätigwerden der Organe des Territorialstaates hängt also teils von einem Ersuchen der Konsularbehörde ab, teils hat sich jener Staat aber auch ein Eingreifen seiner Behörden selbst vorbehalten.

In Korea ist es zwar den einheimischen Beamten verboten, das Besitztum eines deutschen Reichsangehörigen zu betreten, aber sie sind befugt, bei dem Delikte des Schmuggels jeden Beteiligten festzunehmen, den sie aber sofort zur Untersuchung der deutschen Konsularbehörde abzuliefern haben. Außerdem dürfen sie die Waren in Beschlag nehmen (Art. 6 des Vertrags mit Korea); solche Güter werden dann von der deutschen und der koreanischen Behörde versiegelt und bleiben in der Verwahrung der letzteren, bis erstere die Entscheidung gefällt hat. Fällt diese zu gunsten des Eigentümers aus, so sollen die Güter der deutschen Behörde sofort zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden.

Am weitgehendsten sind die von der Territorialhoheit in dieser Beziehung den eigenen Organen vorbehaltenen Rechte in der Türkei. Auf Grund desselben Protokolls nämlich, durch das den Ausländern die Eigentumsrechte in der Türkei zugestanden werden, ist bestimmt, daß, wenn Gefahr in Verzug ist oder es sich um die Feststellung oder Erforschung eines Mordes, einer Brandstiftung, eines bewaffneten nächtlichen, oder eines Einbruchdiebstahls, eines Landesverrats, oder eines Falles von Falschmünzerei handelt, an Orten, die mehr als neun Wegstunden vom Sitze des nächsten Konsulats entfernt sind, Polizeibeamte unter Hinzuziehung von drei Mitgliedern des Rates der Alten in die Wohnung eines Ausländers eindringen dürfen, ohne von einem Dragoman begleitet zu sein, ohne Rücksicht darauf, ob der Beschuldigte ein Osmane oder ein Ausländer ist, und einerlei, wo das Delikt stattgefunden hat. Jedoch haben der leitende Beamte und die drei Mitglieder des Rates der Alten über den Vorgang ein Protokoll aufzunehmen und sofort ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen, die es unverzüglich dem nächsten Konsulat zu übersenden hat[1].

Außerdem ist die türkische Polizei durch das Herkommen befugt, fremde Untertanen bei der Begehung eines Delikts auf frischer Tat zu verhaften, auch wenn alle Beteiligten Angehörige fremder Staaten sind. Der betreffende Konsul muß aber sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Die Behörden des Landes können unter Umständen auch Einfluß auf die Einleitung des Verfahrens haben. Gelangt nämlich ein von einem Ausländer begangenes Delikt nicht zur Kenntnis seines Konsuls, so ist es der territorialen Behörde natürlich immer unbenommen, Anzeige bei dem Konsul zu machen, und so die Einleitung des Verfahrens herbeizuführen. Dies wird regelmäßig ge-

[1] S. Bergfeld S. 34.

schehen, wenn ein Landesuntertan verletzt ist, der übrigens in der Regel seine Klage nur durch Vermittlung seiner Behörden anbringen kann. Der Konsul ist natürlich jetzt ex officio zum Einschreiten berufen.

Erhält nun also der Konsul Kenntnis, daß von einer seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Person ein Delikt begangen sei, so hat er zunächst seine Zuständigkeit bezw. die des Konsulargerichts nach allen bisher entwickelten Grundsätzen zu prüfen. Ist eine solche gegeben, so ist er an Stelle des Staatsanwalts zum Einschreiten verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (vgl. § 152 Abs. 2 StPO., § 56 KGG.). Hiebei stehen ihm auch die Befugnisse der Polizeibehörde zu (vgl. § 23 Abs. 4 KGG.). Handelt es sich um ein Delikt, das nur auf Antrag verfolgbar ist, und vom Verletzten auf dem Wege der Privatklage verfolgt werden kann, so ist der Konsul zum Einschreiten nur dann verpflichtet, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 416 StPO.).

Auf das nun folgende Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, soweit das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz keine Abweichung davon vorschreibt.

Die Vornahme der gerichtlichen Untersuchung im vorbereitenden Verfahren ist Sache des Konsuls, denn er übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus (§ 52 KGG.).

Es erstreckt sich also seine Befugnis auch auf alle von dem Vorsitzenden der Strafkammer außerhalb der Hauptverhandlungen vorzunehmenden Verrichtungen.

Der Konsul hat als Vertreter des Staatsanwalts die Umstände, die zur Belastung und zur Entlastung dienen, zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht (§ 56 KGG. § 158 Abs. 2 StPO.).

Als Vertreter der polizeilichen Behörden hat er alle

keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 161 StPO.).

Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen werden durch den Konsul veranlaßt (§ 53 KGG., vgl. § 36 StPO.).

Die Zustellungen, die von Amtswegen angeordnet und an den Beschuldigten zu bewirken sind, können, wenn sich dieser nicht auf freiem Fuße befindet, durch den Gerichtschreiber vorgenommen werden.

Zum Nachweise der Zustellung bedarf es nicht:

1. Der Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger.

2. Der Bezeichnung des Auftraggebers in der Zustellungsurkunde (DA. zu § 53 KGG.).

Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren können im Reiche durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden (§ 39 StPO.). Die Ermächtigung zu solchen Anordnungen steht für die Konsulargerichtsbarkeit nach § 23 KGG. dem Reichskanzler zu.

Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist nach § 65 Abs. 3 StPO. nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Tatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich scheint. Nach § 54 KGG. jedoch ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen im vorbereitenden Verfahren auch in den Fällen zulässig, wo dies bezüglich des ersteren nach der Strafprozeßordnung nur in der Voruntersuchung zulässig ist, nämlich, wenn voraussichtlich der Zeuge oder der Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung

als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint (§ 65 Abs. 2 StPO.).

Der Fall der Erschwerung des Erscheinens wegen großer Entfernung wird in den Konsulargerichtsbezirken besonders häufig sein infolge der großen Ausdehnung dieser Bezirke und der oft sehr schlechten Verkehrsmittel, die eine ganz andere Bemessung der Entfernung nötig machen.

Die Gründe der Beeidigung im Vorverfahren sind im Protokoll anzugeben (§ 65 Abs. 4 StPO.).

Abgesehen von diesen Bestimmungen und den Vorschriften des § 222 StPO. findet auch beim Prozeß in den Konsulargerichtsbezirken die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung statt.

Ist der Zeuge, der geladen ist, oder beeidigt werden soll, nicht der Konsulargerichtsbarkeit des Beschuldigten unterworfen, so kann der Konsul weder im Vorverfahren noch bei der Hauptverhandlung einen Zwang auf ihn ausüben; er kann jedoch veranlassen, daß der Zeuge von der ihm vorgesetzten Behörde verhört wird, aber eine Beeidigung kann der Konsul auch hiebei nicht verlangen.

Die Vorschriften des § 126 der StPO. finden keine Anwendung (§ 54 Abs. 2 KGG.). Nach diesem § 126 ist der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntnis des Amtsrichters gelangt ist. Diese Frist von einer Woche kann nach Abs. 2 des § 126 StPO. um eine bezw. zwei Wochen verlängert werden. Infolge des § 54 Abs. 2 KGG. hat also auf die von dem Konsul vor der an die Stelle der öffentlichen Klage tretenden Verfügung über die Einleitung des Strafverfahrens verhängte Untersuchungshaft der Ab-

lauf jener ein- bezw. zwei- oder dreiwöchentlichen Frist keinen Einfluß.

Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntnis, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der StPO. zutreffen, vorzunehmen. Nach diesem Paragraphen kann die Beeidigung der Zeugen schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Die Akten sind demnächst der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, zu denen auch die Gerichte in den deutschen Kolonien gehören (§ 6 Nr. 4 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juni 1900), in Ermangelung eines solchen dem Oberreichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt (§ 55 KGG.).

Die Schreiben, womit Akten dem Reichsgerichte oder dem Oberreichsanwalt übersandt werden, sind nach der DA. zu § 14 dem Reichskanzler zur Weiterbeförderung zu überreichen; in derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an den Konsul. Dies gilt also nicht für die Übersendung an eine andere Staatsanwaltschaft.

Eine Voruntersuchung im Inland würde regelmäßig große Verzögerungen mit sich bringen, deshalb ist hier die Vornahme von Untersuchungshandlungen dem Konsul besonders zur Pflicht gemacht.

Wie die Überführung eines verhafteten Beschuldigten in das Inland zu erfolgen hat, ist nach den darüber er-

gangenen Bestimmungen oder nach den Umständen zu ermessen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Reichskanzlers einzuholen (DA. zu § 55 KGG.).

Nach § 29 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundeskonsulate usf. vom 8. November 1867 haben die Bundeskonsuln zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

Weitere Bestimmungen sind im Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 enthalten.

Nach § 1 dieses Gesetzes ist nämlich jedes deutsche Kauffahrteischiff, das von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen oder einem benachbarten Hafen bestimmt ist, verpflichtet, deutsche Seeleute, welche wegen einer nach den Reichsgesetzen strafbaren Handlung an die heimischen Behörden abgeliefert werden sollen, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamts gegen eine Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn das Schiff nach einem anderen außerdeutschen Hafen bestimmt ist, von welchem aus die Weiterbeförderung nach einem der vorbezeichneten Häfen erfolgen kann. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Kapitän vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden. Die Mitnahme kann nur aus bestimmten in § 3 des genannten Gesetzes angeführten Gründen versagt werden.

Der wegen einer strafbaren Handlung Mitgenommene ist nach den vom Seemannsamte zu erteilenden Weisungen zu behandeln. Die Bewachung liegt dem Kapitän ob, sofern nicht ein besonderer Begleiter mitgegeben wird.

Der Mitgenommene ist der Disziplinargewalt des Kapitäns unterworfen (§ 3).

Wer sich der Erfüllung der Verpflichtung zur Mit-

nahme entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft (§ 8).

Außerdem sind noch mehrere Anweisungen für besondere Fälle gegeben worden.

Nach dem über das vorbereitende Verfahren Gesagten sind nach § 56 KGG. die Verrichtungen des Staatsanwalts, nach § 52 KGG. auch die richterlichen Untersuchungshandlungen dem Konsul übertragen. Es würde also eine Voruntersuchung, die gleichfalls nur durch den Konsul vorgenommen werden könnte, nur das vorbereitende Verfahren wiederholen.

Nach § 57 findet deshalb eine Voruntersuchung nicht statt. Es stellte sich jedoch das Bedürfnis heraus, durch § 54 Abs. 1 KGG. eine im Inlande nur in der Voruntersuchung zulässige gerichtliche Handlung in das vorbereitende Verfahren zu verweisen, da ihre Vornahme vor der Hauptverhandlung notwendig werden kann.

Bieten die angestellten Ermittelungen keinen genügenden Anlaß zu der Eröffnung des Hauptverfahrens, so wird das Verfahren durch den Konsul eingestellt.

Andernfalls kann entweder der Konsul ohne vorgängige Verhandlung einen schriftlichen Strafbefehl erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 447 StPO. vorliegen. Ein solcher Strafbefehl muß nach § 449 StPO. außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, sowie die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe - diese einwöchentliche Frist ist für die Konsulargerichtsbezirke nach § 62 KGG. auf zwei Wochen erhöht — oder es wird sofort das Hauptverfahren eröffnet.

In den Fällen, in denen nicht sofort nach empfangener Kenntnis der strafbaren Handlung das Hauptverfahren

eröffnet worden ist, sondern erst noch Ermittelungen angestellt wurden, tritt an die Stelle der öffentlichen Klage die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen. Eine Angabe der Beweismittel erfolgt erst in dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird. Dasselbe gilt von einer Bezeichnung des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Auch die übrigen für die öffentliche Klage geltenden Vorschriften finden auf die an ihre Stelle getretene Verfügung des Konsuls Anwendung; so ist nach § 199 diese Verfügung dem Angeschuldigten mitzuteilen, und dieser zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird vom Konsul beschlossen, wenn der Beschuldigte oder Angeschuldigte der strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint. Der Delinquent heißt jetzt Angeklagter. Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat nach § 58 Abs. 2 KGG. außer der Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll (§ 205 StPO.), auch die Beweismittel anzugeben.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

Vor allem ist nun der Termin für die Hauptverhandlung anzuberaumen.

Die Hauptverhandlung selbst findet nach § 225 StPO. in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen statt. Zu diesen gehören außer dem Konsul, wie oben entwickelt wurde, entweder zwei oder vier Beisitzer, denen nach § 11 KGG. ein unbeschränktes Stimmrecht zusteht. Ferner ist bei der Hauptverhandlung die ununterbrochene Gegenwart eines Gerichtsschreibers erforderlich.

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten kann nach § 229 StPO. in der Regel eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, wenn nicht die Voraussetzungen des § 231 StPO. vorliegen. Der Angeklagte kann jedoch auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (§ 59 KGG.) oder Geldstrafe oder Einziehung allein, oder in Verbindung miteinander zu erwarten steht (§ 230 StPO.). Die für diesen Fall in den nun folgenden Vorschriften der Strafprozeßordnung aufgestellten Bestimmungen finden auf den Konsulargerichtsprozeß ohne Änderung Anwendung. Eine Erhöhung der in § 232 StPO. festgesetzten Frist von sechs Wochen auf sechs Monate und eine daraus sich ergebende Vermehrung der Fälle der Dispensation des Angeklagten von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung war wegen der oben schon erwähnten großen Entfernungen in den Konsulargerichtsbezirken und der schlechteren Verkehrsmittel angebracht.

Außer der Gegenwart dieser Personen ist zwar nicht in dem Gesetze, wohl aber in verschiedenen Verträgen die Anwesenheit eines Vertreters der Behörde des Verletzten vorgesehen. Es heißt zwar in allen diesen Verträgen, die Behörde kann einen Vertreter senden, so daß also, wenn dieselbe keinen Vertreter senden will, ohne Anwesenheit

eines solchen verhandelt werden kann; hat die Behörde aber beschlossen einen solchen zu senden, so kann in dessen Abwesenheit kein zu der Hauptverhandlung gehörender Akt vorgenommen werden. Die Anwesenheit eines solchen Beamten ist vorgesehen für den Fall, daß ein Angehöriger der Territorialmacht der Verletzte ist, welche Fälle in der Praxis in der Türkei überhaupt ohne weiteres vor die türkischen Gerichte gezogen werden. In einzelnen Staaten ist nun lediglich die Anwesenheit eines solchen Beamten gestattet, wie in Marokko, Bulgarien, Siam, wo ihm nur eine Orientierung durch Einblick in die Akten gestattet ist. In anderen Staaten jedoch haben sie das Recht, Zeugen zu laden und zu vernehmen, ja sogar gegen richterliche Handlungen, mit denen sie nicht einverstanden sind, Einspruch zu erheben, wie dies in Korea und China der Fall ist.

Die Hauptverhandlung beginnt nun mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, worauf die weitere Vernehmung des Angeklagten erfolgt (§ 242 StPO.).

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme (§ 243 StPO.).

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt stets das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein (§ 60 KGG.), eine Ermächtigung, die nach § 244 Abs. 2 der StPO. dem einheimischen Gericht nur in den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz zusteht, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Übertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt. Sonst ist vor den inländischen Gerichten die Beweisaufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sach-

verständigen, sowie auf die andern herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, und nur von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind (§ 244 StGB.). Die durch den § 60 KGG. ermöglichte Einschränkung der Beweiserhebung ist vor dem Reichsgericht jedenfalls nicht zulässig, da der Paragraph nach seiner Stellung im Gesetze nur für die Hauptverhandlung in erster Instanz gelten kann.

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhält der Angeklagte zu seinen Ausführungen und Anträgen das Wort und ist zum Schluß zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat (§ 257 StPO.).

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils, das nur auf Freisprechung, Verurteilung oder gegebenen Falles auf Einstellung des Verfahrens lauten kann (§ 259 StPO.).

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme (§ 260 StPO.).

Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich. Besteht also das Gericht aus vier Beisitzern und dem Konsul, so ist eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich (§ 262 StPO.).

Gegenstand der Urteilsfindung ist die in dem Eröffnungsbeschluß bezeichnete Tat, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist jedoch an diejenige Beurteilung der Tat, welche dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu grunde liegt, nicht gebunden (§ 263 StPO.).

Was den Inhalt der Urteilsgründe anlangt, so sind für den Fall, daß der Angeklagte verurteilt wird und für

den Fall, daß er freigesprochen wird, nach § 266 StPO. verschiedene Bestimmungen maßgebend.

Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe. Letztere geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres Inhalts (§ 267 StPO.).

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Außer dem sonstigen für dieses Protokoll vorgeschriebenen Inhalt sind in dasselbe die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen (§ 61 KGG.). Bei den inländischen Gerichten besteht dieses letztgenannte Erfordernis nur für die Protokolle über die Hauptverhandlungen vor den Schöffengerichten. Aus der Stellung des § 61 KGG. im Gesetz ergibt sich wie bei § 60 KGG., daß derselbe auf die Verhandlungen vor dem Reichsgericht nicht Anwendung findet.

Wird gegen die Versäumung einer Frist nach § 44 StPO. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht, so muß das Gesuch binnen zwei Wochen (§ 62 KGG.) nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe angebracht werden (§ 45 StPO.).

§ 4 b.

Die Rechtsmittel.

Ein im Instanzenzuge dem Konsulargerichte übergeordnetes Gericht ist in den Konsulargerichtsbezirken selbst nicht eingerichtet, da ein solches Institut einen zu großen Beamtenapparat erfordern würde, sondern die nächst höhere Instanz ist direkt das Reichsgericht. Im Gegensatz dazu hat Frankreich für China und Siam einen Appellgerichts-

hof in Saigon, für Maskat in la Réunion, für die übrigen Konsulargerichtsbezirke ist der Appellhof in Aix maßgebend. Eine solche Verteilung auf örtlich verschiedene Gerichte höherer Instanz hat den Vorteil, daß hier mit den Lebensverhältnissen in den verschiedenen Konsulargerichtsbezirken vertraute Richter mitwirken können, was sich auch durch noch so eingehende Berichte nicht ersetzen läßt, sodann werden die einzelnen Gerichte entlastet, was namentlich hier beim Fehlen einer Mittelinstanz sehr von Bedeutung ist, endlich können eventuell Zeugen und Sachverständige persönlich vernommen werden.

Gegen die wegen Übertretungen erlassenen Entscheischeidungen ist, sofern eine Verurteilung auf grund des § 361 Nr. 3—8 des StGB. erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig (§ 63 KGG.). Dabei ist es gleichgültig, ob die Entscheidung vom Konsul oder vom Konsulargericht erlassen ist.

Hat der Konsul ein Urteil erlassen, so sind gegen dasselbe, abgesehen von den Fällen des § 63 Abs. 1 KGG., dieselben Rechtsmittel zulässig, wie gegen die Entscheidungen und Urteile des Konsulargerichts. Die Vorschrift des § 211 Abs. 2 S. 2 StPO. ist nämlich analog anzuwenden, da sie, abgesehen von den Fällen des § 63 Abs. 1 KGG. für die Konsulargerichtsbezirke nicht für ungültig erklärt ist, wenn auch § 63 Abs. 2 KGG. nur von dem Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Konsulargerichts ausdrücklich spricht.

Der Einspruch ist kein Rechtsmittel, deshalb ist ein solcher auch in den Fällen zulässig, in denen gemäß § 63 Abs. 1 KGG. ein Rechtsmittel nicht statthaft ist, dasselbe gilt von der Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens. Dagegen ist in den Fällen des § 63 Abs. 1 KGG. sowohl die Beschwerde, als auch die Berufung und die Revision als Rechtsmittel gegen

Entscheidungen wegen der erwähnten Übertretungen ausgeschlossen[1].

Wird also in einem solchen Falle Berufung eingelegt, so ist das Rechtsmittel vom Berufungsgericht durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen (§ 363 StPO.). Berufungsgericht ist das Reichsgericht. Es sind, da die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind (§ 361 StPO.), diese vom Konsul dem Oberreichsanwalt zu übersenden.

Im übrigen findet in Strafsachen gegen die Urteile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt (§ 63 Abs. 2 KGG.).

Da im allgemeinen der Grundsatz gilt, daß der Instanzenzug ins Inland geht (vgl. oben), ist Berufungsgericht stets das Reichsgericht. Eine Ausnahme gegen obigen Grundsatz macht nur die gegen die Entscheidungen des Konsuls eingereichte Beschwerde, für welche nach § 10 Nr. 2 KGG. das Konsulargericht zuständig ist. Eine dritte Instanz ist also in den meisten Fällen ausgeschlossen, da es gegen Entscheidungen des Reichsgerichts keine Rechtsmittel gibt (vgl. oben über die Zuständigkeit der Gerichte).

Das Reichsgericht hat als Berufungsgericht die tatsächlichen Feststellungen, die sich auf die mündliche Verhandlung gründen, nachzuprüfen und eventuell umzuändern. Dazu steht ihr nur das schriftliche Aktenmaterial zur Verfügung, so daß in den neuen Verhandlungen vor dem Berufungsgericht von dem Grundsatz der Mündlichkeit Abstand genommen werden muß.

Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der StPO. keine Anwendung (§ 64 Abs. 1 KGG.). Nach § 23 Abs. 1 StPO. ist ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausge-

[1] Vgl. dagegen Brauer S. 110.

schlossen. Durch Gesetz ist es also dem Konsul nicht schlechthin untersagt als Vorsitzender des Beschwerdegerichts mitzuwirken. Jedoch steht es demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, frei, ihn als befangen abzulehnen, nur darf er natürlich die Besorgnis der Befangenheit nicht gerade durch diese Mitwirkung in voriger Instanz begründen wollen.

Nach § 64 Abs. 2 KGG. ist der Konsul auch in den Fällen der sofortigen Beschwerde zur Abänderung seiner durch die Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt. Das bedeutet eine Ausdehnung seiner Befugnisse gegenüber denjenigen der Richter des Inlandes, die nur in den Fällen der einfachen Beschwerde nach § 348 Abs. 2 StPO. ihre Entscheidungen abändern können.

Das Konsulargericht ist zu einer Abänderung seiner durch die sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt (§ 353 Abs. 3 StPO.).

Die für die Einlegung der sofortigen Beschwerde nach § 353 Abs. 2 StPO. im Inlande festgesetzte Frist von einer Woche ist für die Konsulargerichtsbezirke auf zwei Wochen erhöht (§ 66 KGG.). Im übrigen finden auf die Beschwerde die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

Im Gegensatz zu früher können die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden § 65 KGG., und zwar auch zu gunsten des Beschuldigten[2].

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt in den Konsulargerichtsbezirken zwei Wochen (§ 66 KGG. s. auch § 355 Abs. 1 StPO). Dasselbe gilt für die Frist zur Rechtfertigung (§ 358 StPO.) und für den Zeitraum, binnen welchem der Beschwerdeführer auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen kann, wenn die Berufung

[2] S. König S. 295.

verspätet eingelegt und vom Gericht erster Instanz deshalb als unzulässig verworfen worden ist (§ 66 KGG.).

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, auf grund deren nach § 65 Abs. 2 StPO. eine Beeidigung der Zeugen schon in der Voruntersuchung erfolgen kann. Die Protokolle über die Vernehmungen sind dem Oberreichsanwalte unter Vermittlung des Reichskanzlers (s. DA. zu § 14) zu übersenden. Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termin ist der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es jedoch nicht. Das aufgenommene Protokoll ist dem Verteidiger vorzulegen (§ 223 StPO.). Im Falle der Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung unter den in § 250 Abs. 2 StPO. genannten Voraussetzungen statthaft (§ 68 KGG.). Es steht also dem Konsul beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 68 KGG. frei, die benannten Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, er muß jedoch eine Entscheidung, durch die er einen hierauf gehenden Antrag ablehnt, mit Gründen versehen.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Es ist also von der Vorschrift der Strafprozeßordnung, nach der auch vor dem Berufungsgericht nur ausnahmsweise gegen einen ausgebliebenen Angeklagten eine Hauptverhandlung stattfinden und der Angeklagte nur in diesen Ausnahmefällen sich durch einen Verteidiger vertreten lassen kann, Abstand genommen (§§ 229, 233 und 373 StPO.), und dem Angeklagten im allgemeinen anheimgestellt, an der Hauptverhandlung teilzunehmen oder

nicht, sowie sich in derselben vertreten zu lassen. Eine solche Bestimmung war für die Konsulargerichtsbezirke wegen der meist sehr großen Entfernung von dem Berufsgericht erforderlich (§ 69 Abs. 2 KGG.).

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat überhaupt keinen Anspruch auf Anwesenheit (§ 69 Abs. 2 KGG.).

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist (§ 69 Abs. 3 KGG.).

Die letzte Vorschrift gilt also nur für den Fall, daß der Angeklagte die Berufung eingelegt hat; ist dieselbe jedoch durch den Konsul als den Vertreter der Staatsanwaltschaft auf grund des § 65 KGG. eingelegt worden, so bewendet es bei den Vorschriften der Strafprozeßordnung hierüber. Das Berufungsgericht ist also in diesem Falle befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen.

Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen bleiben auch die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung in den Konsulargerichtsbezirken maßgebend.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann, und zwar zu gunsten oder zu ungunsten des Angeklagten, von Amtswegen erfolgen. Es tritt also in dieser Beziehung der Konsul, wie bei den Rechtsmitteln an die Stelle des Staatsanwalts, da sonst eine Wiederaufnahme zu ungunsten des Angeklagten ausgeschlossen wäre (§ 70 KGG.). Was die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen anlangt, so findet das Gesetz vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 345) Anwendung mit den Maßgaben, daß an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts der Konsul tritt, die Ausschlußfrist des § 5 Abs. 3 sechs Monate beträgt und für die Ansprüche auf Entschädigung

das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 71 KGG.).

Auch bezüglich der Privatklage und der Nebenklage sind für die Konsulargerichtsbezirke verschiedene Sondervorschriften gegeben.

Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden. Die gleiche Befugnis steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist (§ 414 StPO.). Wegen Beleidigung ist in der Regel die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist (§ 420 StPO.). Vergleichsbehörde in diesem Sinne ist der Vorsteher des Konsulats, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ohne Unterschied, ob der Beamte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist, oder nicht.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung, die der Kläger mit der Klage einzureichen hat (§ 420 Abs. 1 S. 2 StPO.), kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Kommt im Termin ein Vergleich zustande, so ist dieser zu Protokoll festzustellen.

Dem Nebenkläger steht die Anfechtung einer Entscheidung, die nach § 439 Abs. 1 StPO. einer Bekanntmachung an ihn nicht bedarf, nach § 439 Abs. 2 StPO. nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist. Dieser Zeitpunkt mußte, da bei den Konsulargerichten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, anders normiert werden. Deshalb bestimmt § 67 KGG.,

daß die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung in diesem Falle für den Nebenkläger mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten beginnt.

Wie sich aus der Abhandlung über das Verfahren ergibt, sind die meisten Fristen für die Konsulargerichtsbarkeit verlängert. Aber auch diese verlängerten Fristen sind in Anbetracht der großen Ausdehnung der Konsulatsbezirke und der mangelhaften Verbindungen oft noch zu kurz. Als Mittel gegen die Versäumnis einer Frist kann nach § 44 StPO., wenn ein Verschulden nicht zu grunde liegt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Das Gesuch um Wiedereinsetzung selbst ist binnen zweier Wochen einzureichen (s. Schluß § 4a; § 62 KGG.). Übrigens werden ja die Dauer der meisten Prozeßfristen und die Prozeßtermine durch den Richter nach seinem Ermessen bestimmt und dieser kann ja auf alle Umstände bei der Bestimmung Rücksicht nehmen.

Das Begnadigungsrecht steht in Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, dem Kaiser zu.

Dabei ist es gleichgültig, ob das endgültige Urteil von der ersten oder der zweiten Instanz erlassen wurde.

Die Strafvollstreckung wird nach § 53 KGG. durch den Konsul veranlaßt. Was die dabei notwendigen Zustellungen anlangt, so gilt dasselbe wie für die sonstigen Zustellungen im Strafverfahren, insbesondere bezüglich des Nachweises der Zustellung (vgl. die DA. zu § 53 KGG.). Der Konsul kann zum Zwecke der Strafvollstreckung in der Regel die Hilfe der Territorialmacht in Anspruch nehmen, wenn dies nötig sein sollte. Eine Freiheitsstrafe wird gewöhnlich in besonderen Konsulatsgefängnissen oder sonstigen geeigneten Räumen des Konsulats vollstreckt. Sind solche Räume nicht vorhanden, so müssen die Staatsgefängnisse aushelfen. In Ägypten hat sich das Reich vorbehalten, Gefängnisstrafen, die von den ge-

mischten Tribunalen über Personen verhängt werden, die der Konsulargerichtsbarkeit unterstehen, in den eigenen Konsulatsgefängnissen vollstrecken zu dürfen, falls der Regierung geeignete Gefängnisse fehlen. Geldstrafen fließen im allgemeinen in die Reichskasse. Jedoch kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen (§ 24 Abs. 2 KGG.). Eine solche Verordnung ist bisher nicht ergangen. Auf grund von Verträgen waren dem Reiche die verhängten Geldstrafen zu gunsten der Territorialmacht entzogen in Zanzibar bei Zollvergehen und in Japan ganz allgemein. Diese Bestimmungen kommen jedoch durch die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in beiden Ländern nicht mehr in Betracht.

§ 5.

Rechtshilfe.

Hält sich eine Person, die im Inlande ein Delikt begangen hat, während der Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens in einem Staate auf, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, so ist die Tätigkeit des Konsuls auf die Leistung von Rechtshilfe beschränkt. Diesbezügliche Maßregeln finden sich im preußischen Justizministerialblatt (vgl. DA. zu § 23 KGG. Nr. 3). Der Konsul hat, sofern sich dies ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten machen läßt, auch die Tat nicht verhältnismäßig zu geringfügig ist, den Inkulpaten, soweit er seiner Gerichtsbarkeit untersteht, festzunehmen und der heimischen Behörde abzuliefern.

Wird das Ersuchen um Rechtshilfe von einer Gerichtsbehörde gestellt, so kann an und für sich, wie es

auch in sehr eiligen Fällen tatsächlich geschieht, die Beantwortung direkt erfolgen. In der Regel jedoch geht sie mit einem fliegenden Siegel mittels Bericht nebst einer Abschrift des Ersuchens durch das Auswärtige Amt. Geht das Ersuchen aber von einer anderen Behörde oder von einer Bundesregierung aus, so ist die Antwort stets an das Auswärtige Amt zu richten. Bei der Ablieferung des Delinquenten ist ebenfalls alsbald das Auswärtige Amt über die näheren Umstände der Beförderung zu benachrichtigen, eventuell muß erst eine Antwort dieses Amtes abgewartet werden.

Ist bereits im Inland eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt und befindet sich der Verurteilte in einem Konsulargerichtsbezirk, so findet gemäß § 18 des KGG. der § 163 GVG. entsprechende Anwendung. Hiernach ist eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, in dem Konsulargerichtsbezirk zu vollstrecken, in dem der Verurteilte sich gerade befindet, vorausgesetzt natürlich, daß er der deutschen Konsulargerichtsbarkeit untersteht. Nach König (S. 298) kann auch eine längere Freiheitsstrafe in Ansehung der großen Kosten eines Rücktransportes in den Konsulargerichtsbezirken vollstreckt werden, wenn eine diesbezügliche Einigung zwischen der zuständigen deutschen Justizbehörde und dem Konsul zustande gekommen ist, und die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.

In der Tat hat auch das Auswärtige Amt sich damit einverstanden erklärt, daß in China eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, in der Türkei, Ägypten und Bulgarien eine solche bis zu zwei Monaten in den Konsulatsgefängnissen vollstreckt werde.

Für die in diesen Fällen notwendigen Vernehmungen sind die Vorschriften für die gerichtlichen maßgebend. Es bedarf dazu der Anwesenheit eines Gerichtsschreibers neben dem Konsul, dies muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

Jeder mit Gerichtsbarkeit versehene Konsul hat dem Reichskanzler einzureichen:

1. Am Schlusse des Geschäfts-(Kalender)Jahres eine Geschäftsübersicht.

2. Am Schlusse des Vierteljahres die nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1881 ausgefüllten Zählkarten über die im Laufe des Vierteljahres rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze, oder die entsprechenden Fehlanzeigen.

3. Die nach Maßgabe der Verordnungen des Bundesrates vom 16. Juni 1882 und vom 3. Juni 1896, sowie der dazu ergangenen Anweisung des Reichskanzlers vom 13. Dezember 1882 an die inländischen Behörden zu übersendenden Strafnachrichten. Diese sind im allgemeinen in einem Exemplar, bei Verurteilung von Schutzgenossen, die einem fremden Staat angehören, in zwei Exemplaren einzureichen.